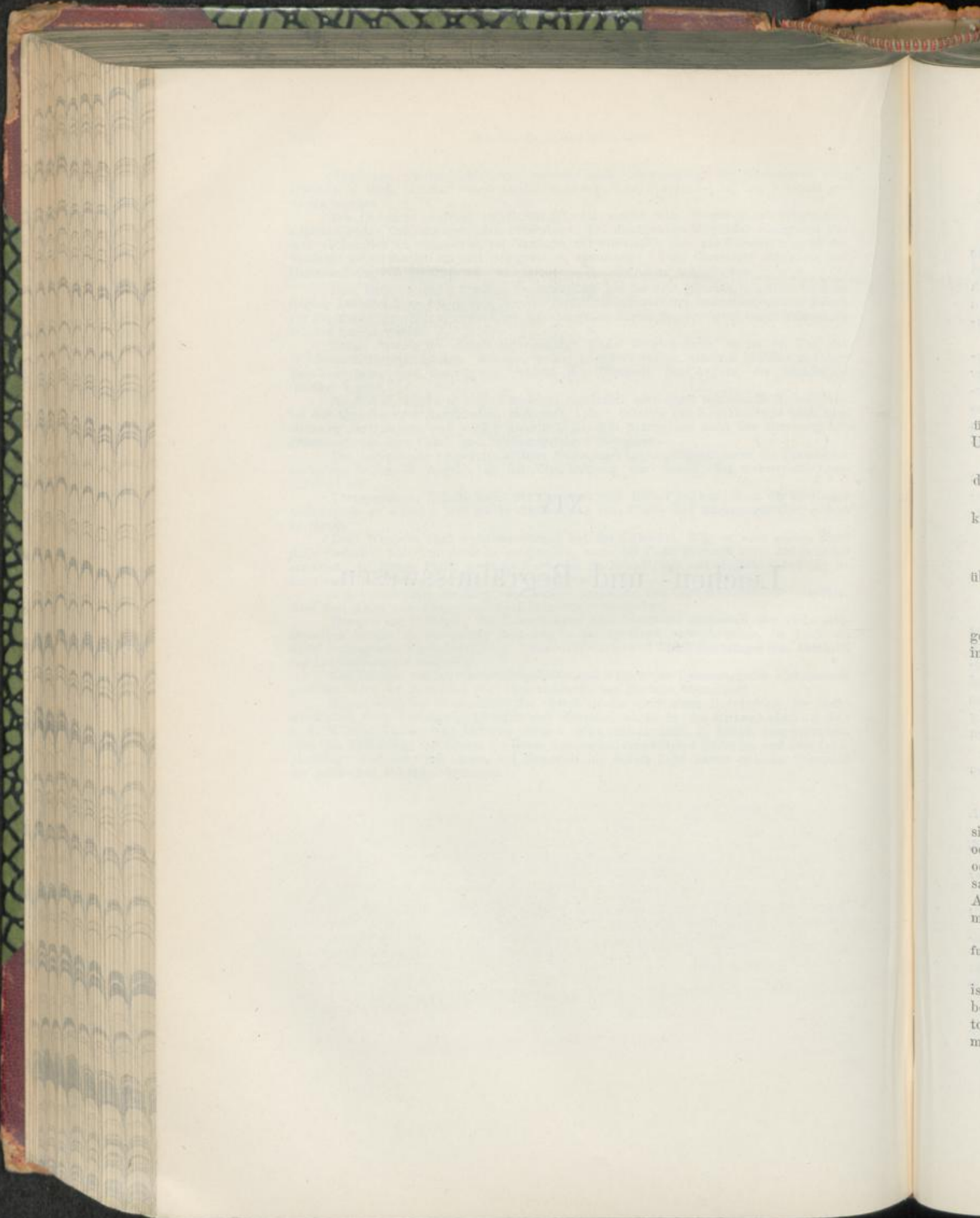


XIV.

Leichen- und Begräbnisswesen.



ab
U
di
k
ab
ge
im
si
od
od
sa
A
mi
fu
ist
be
to
mi

Reichs-Sanitätsgesetz vom 30. April 1870,

R.-G.-Bl. Nr. 68.

§. 2. Der Staatsverwaltung obliegt insbesondere:

g) die Ueberwachung der Todtenbeschau und der Handhabung der Gesetze über das Begräbnisswesen, in Betreff der Begräbnissplätze, der Ausgrabung und Ueberführung von Leichen

§. 3. Die dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden durch die Gemeindegesetze zugewiesene Gesundheitspolizei umfasst insbesondere:

d) die Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung der Leichenkammern und Begräbnissplätze.

§. 4. Im übertragenen Wirkungskreise obliegt der Gemeinde:

b) die Handhabung der sanitätspolizeilichen Verordnungen und Vorschriften über Begräbnisse;

c) die Todtenbeschau;

d) die Mitwirkung bei allen von der politischen Behörde im Gemeindegebiete vorzunehmenden sanitätspolizeilichen Augenscheinen und Commissionen, insbesondere bei Leichenausgrabungen und Obductionen

1. Todtenbeschau und Aufbahrung der Leichen.

Strafgesetz vom 27. Mai 1852,

R.-G.-Bl. Nr. 117.

§. 359. Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Todtenbeschauer sind in jedem Falle, wo ihnen eine Krankheit, eine Verwundung, eine Geburt oder ein Todesfall vorkommen, bei welchem der Verdacht eines Verbrechens, oder Vergehens oder überhaupt einer durch Andere herbeigeführten, gewaltsamen Verletzung eintritt, verpflichtet, der Behörde davon unverzüglich die Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige wird als Uebertretung mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden geahndet.

Ueber die Verpflichtung der Hebammen zur Anzeige des Verdachtes einer stattgefundenen Kindestödtung, Fruchtabtreibung etc. s. §. 144 Str.-G. in I. Bd. Seite 412.

§. 375. Wer bei der Todtenbesichtigung die Zeit, wann Jemand gestorben ist, unrichtig anzeigt, und dadurch veranlasst, dass der Verstorbene früher begraben oder zergliedert wird, als, um der Begrabung und Eröffnung der Scheintodten zuvorzukommen, gesetzlich vorgeschrieben ist, soll für diese Uebertretung mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Hofkanzleidecret vom 30. März 1770,

Th.-G.-S. VI. 182.

betreffend die Einführung der Todtenbeschau.

Um von den eigentlichen Krankheits- oder sonstigen Umständen, welche den Tod eines Menschen verursacht haben, zuverlässig unterrichtet zu sein und dadurch die Verbreitung der epidemischen Krankheiten hintanzuhalten, auch von den gewalthätigen Todesfällen die Nachrichten einzuziehen: soll in den Hauptstädten der gesammten deutschen Erbländer Niemand von der Todtenbeschau ausgenommen und vor selber zur Erde bestattet werden.

Ausser den Frauenklöstern sind alle übrigen Klöster, Spitäler, Militärversorgungs- und dgl. Stiftungshäuser, überhaupt alle Communitäten darunter zu ziehen. Die Medici ordinarii sollen in Frauenklöstern diese Beschau vornehmen und nach dem Ableben einer Klosterfrau oder sonstigen Person aus der Communität eine genugsame Beschreibung der gehabten Krankheit in das Todtenschreiberamt einschicken, auch in epidemischen Fällen die generalienmässige Vorkehrung treffen.

Wo übrigens keiner als Todtenbeschauer anzustellen ist, bevor selber nicht von der medicinischen Facultät geprüft worden. Die Renitenten der Todtenbeschau sind mit 5 Ducaten Strafe zu belegen; die Pfarrer haben es an Behältnissen für die todten Körper nicht gebrechen zu lassen.

Hofdecret vom 25. Februar 1784,**betreffend den Zweck der Todtenbeschau.**

Das Sanitätspersonal hat kräftig zur Vornahme der Beschau der Todten mitzuwirken, um die Beerdigung der Scheintodten zu verhüten, die oft lebenden Früchte im Leibe der verstorbenen Schwangeren zu retten, die Vernachlässigungen der Kranken in einzelnen Familien, die Curen der Afterärzte und Quacksalber, Vergiftungen, Mordthaten, Todtschläge und andere gewaltsame Todesarten, *) endemische, epidemische und ansteckende Krankheiten schleunig zur Kenntniss der Obrigkeit zu bringen und für die Abfassung der jährlichen Todtenlisten die zuverlässigsten Materialien zu liefern.

Die Beschau der Leichen ist in allen Verwaltungsgebieten durch eigene Vorschriften (Todtenbeschauordnungen, Instructionen für Leichenbeschauer) geregelt.

Die gegenwärtig gültigen Todtenbeschauordnungen wurden erlassen in:

Niederösterreich mit Verordnung des k. k. Statthalters vom 30. Mai 1897, Z. 47138, L.-G. und V.-Bl. Nr. 33;

Oberösterreich mit Verordnung der k. k. Statthalterei vom 29. Jänner 1896, Z. 671, L.-G. und V.-Bl. Nr. 7;

Salzburg mit Kundmachung der k. k. Landesregierung vom 4. December 1895, Z. 12766, L.-G. und V.-Bl. Nr. 35;

Steiermark mit Verordnung des k. k. Statthalters vom 15. Juni 1897, L.-G. und V.-Bl. Nr. 60;

Kärnten mit Kundmachung der k. k. Landesregierung vom 24. November 1894, Z. 14648, L.-G. und V.-Bl. Nr. 28;

Krain mit Erlass der k. k. Landesregierung vom 25. August 1860, Z. 11774;

Küstenland (Görz-Gradisca und Istrien) mit Statthalterei-Verordnung vom 26. Juli 1895, Z. 7864, L.-G. und V.-Bl. Nr. 17;

*) Die genaue Beobachtung der Todtenbeschauvorschriften wurde mit Hofkanzleidecret vom 11. Juli 1835, P.-G.-S. 63 Bd. Nr. 85, in Erinnerung gebracht.

Tirol und Vorarlberg mit Verordnung des k. k. Statthalters vom 28. März 1895, Z. 29736 ex 1894, L.-G. und V.-Bl. Nr. 17;

Böhmen mit Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 1. Juli 1894, Z. 58897, L.-G.-Bl. Nr. 61;

Mähren mit Verordnung der k. k. Statthalterei vom 2. August 1895, Z. 28599, L.-G. und V.-Bl. Nr. 66.

Schlesien mit Verordnung der k. k. Landesregierung vom 25. September 1877, L.-G.-Bl. Nr. 35;

Galizien mit Verordnung der k. k. Statthalterei vom 10. April 1895, Z. 100740 ex 1893, L.-G.-Bl. Nr. 40;

Bukowina mit Kundmachung der k. k. Landesregierung vom 6. Juni 1873, Z. 4401, L.-G. und V.-Bl. Nr. 31;

Dalmatien mit Verordnung der k. k. Statthalterei vom 20. April 1894, Z. 30586, L.-G. und V.-Bl. Nr. 15, Instruction für Todtenbeschauer mit Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 16. April 1895, Z. 2427, L.-G. und V.-Bl. Nr. 10.

**Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume
Oesterreich unter der Enns vom 30. Mai 1897,
Z. 47138,**

L.-G.-Bl. Nr. 33,

womit eine neue Todtenbeschauordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, mit Ausschluss der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien erlassen wird.

Nach Anhörung des niederösterreichischen Landessanitätsrathes werden im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesausschusse in Betreff der Einrichtung der Todtenbeschau nachstehende Bestimmungen erlassen:

- §. 1. Die Todtenbeschau hat zum Zwecke:
- a) die Constatirung des wirklich eingetretenen Todes;
 - b) die Ermittlung der Todesart, ob nämlich der Verstorbene eines natürlichen Todes in Folge einer bestimmt zu bezeichnenden Krankheit und unter Behandlung eines hiezu berechtigten Sanitätsorganes oder infolge einer gewaltsamen, absichtlichen oder zufälligen Einwirkung verschieden ist;
 - c) die Ermittlung, ob der Tod durch verbrecherische oder sonstige Handlungen oder Unterlassungen, welche die Sicherheit des Lebens zu gefährden geeignet sind, herbeigeführt wurde;
 - d) die Ermittlung, ob ansteckende Krankheiten epidemisch auftreten oder aufzutreten drohen, oder ob bei dem Todesfalle überhaupt Umstände eintreffen, welche die Entstehung oder Verbreitung von Krankheiten begünstigen oder veranlassen können, daher besondere Massregeln zur Abwehr von weiteren Erkrankungen erfordern, endlich
 - e) die Beschaffung eines verlässlichen Materiales für die Statistik der Sterblichkeit.

Auch abortirte Früchte sind der Beschau zu unterziehen.

§. 2. Die Todtenbeschau obliegt der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise (§. 4, lit. c. des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68).

Mit der Besorgung der Todtenbeschau ist der Gemeindecarzt zu betrauen.

In jenen Gemeinden, welche in der Lage sind, entweder ständig mehr als einen Todtenbeschauer zu bestellen, oder fallweise mit der Ausübung der Todtenbeschau nebst dem Gemeindecarzte noch einen zweiten Arzt zu betrauen, darf der Todtenbeschauer die Leichen jener Personen, welche er während ihrer

letzten Erkrankung behandelt hat, nicht beschauen. Ueber die Frage, ob ein zweiter Todtenbeschauer, sei es nun ständig oder fallweise zu bestellen ist, entscheidet die zuständige politische Behörde erster Instanz und im Recurswege die k. k. niederösterreichische Statthalterei im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesauschusse.

* Die Bestellung von Aerzten, die nicht als Gemeindeärzte fungiren, zu Todtenbeschauern, ist in jedem Falle ungesäumt der politischen Behörde erster Instanz anzuzeigen.

In öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten, in welchen die Stelle eines Prosectors systemisirt ist, wird die Todtenbeschau von dem bestellten Prosector besorgt. In Anstalten, in welchen eine Prosector nicht besteht, bleibt die Todtenbeschau dem Gemeindearzte vorbehalten. Ausnahmsweise kann dieselbe jedoch in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten bei besonders berücksichtigungswerthen localen oder sonstigen Verhältnissen unter Abstandnahme von der Einhebung einer Beschaugelb mit Genehmigung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei, welche hierüber nach Einvernahme des niederösterreichischen Landesauschusses entscheidet, über begründetes Ansuchen der Anstaltsleitung auch einem anderen Aerzte der Anstalt übertragen werden.

Die zu Todtenbeschauern bestellten Aerzte sind, sofern sie nicht schon als Gemeindeärzte beeidet sind, von der politischen Behörde erster Instanz nach der beigefügten Eidesformel A in Eid und Pflicht zu nehmen. In Städten mit eigenem Statute erfolgt die Beeidigung durch den Bürgermeister.

§. 3. Die Entlohnung der Aerzte für die Todtenbeschau obliegt der Sanitätsgemeinde.

Der Todtenbeschauer darf von den Parteien eine Entlohnung weder verlangen, noch annehmen.

§. 4. Sobald Jemand gestorben ist oder todt aufgefunden wurde, oder eine Frauensperson eine todte Frucht welchen Alters immer geboren hat, haben die Angehörigen oder Hausgenossen, beziehungsweise jene, welche den Todten oder die todte Frucht auffanden, allsogleich hievon dem Gemeindevorsteher die Anzeige zu erstatten, welcher sofort den mit der Todtenbeschau betrauten Arzt behufs Vornahme der Beschau zu verständigen hat.

Im Falle eine ärztliche Behandlung der letzten Krankheit stattgefunden hat, haben selbe auch vom Arzte, welcher den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat, einen nach dem Formulare B ausgestellten Behandlungsschein, in welchem diese Krankheit mit möglichster Genauigkeit benannt sein muss, zu erwirken.

Hat eine Hebamme intervenirt, so ist von derselben die Geburtsanzeige an den Matrikenführer zu erstatten.

Behandlungsschein, beziehungsweise Geburtsanzeige sind dem Arzte bei der Beschau vorzulegen.

§. 5. Bei Todesfällen, für deren Ursachen weder Anhaltspunkte aus der Todtenbeschau, noch Aufklärungen durch die gepflogenen Erhebungen erlangt werden können, hat der Gemeindevorsteher ungesäumt die Anzeige an die vorgesetzte politische Behörde zu erstatten, welche, wenn sich aus ihren weiteren Erhebungen kein Verdacht herausstellt, dass der Todesfall in einer strafbaren Handlung oder Unterlassung seinen Grund hat, mit möglichster Beschleunigung zu entscheiden hat, ob eine sanitätspolizeiliche Obduction*) vorgenommen oder die Leiche ohne Obduction beerdigt werden soll.

*) S. das Capitel „Leichenobductionen“.

§. 6. Besteht jedoch bereits der Verdacht, dass ein Todesfall in einer strafbaren Handlung oder Unterlassung seinen Grund habe, so hat der Gemeindevorstand alsogleich hievon dem zuständigen Strafgerichte unmittelbar die Anzeige zu erstatten,^{*)} sowie auch die politische Behörde in Kenntniss zu setzen, zugleich aber darüber zu wachen, dass die Leiche an der Stelle und in der Lage verbleibe, wo und wie sie angetroffen wurde, ausgenommen, es läge der Verdacht des Scheintodes vor.

Ist jedoch die Belassung der Leiche an ihrem Fundorte durchaus unmöglich, so ist deren Uebertragung mit der grössten Vorsicht zu bewirken, so dass hiebei alle für die Beurtheilung des Falles wesentlichen Momente unversehrt erhalten bleiben.

Der Gemeindevorsteher hat im kürzesten Wege bei dem zuständigen Gerichte anzufragen, ob und wann eine gerichtliche Obduction vorgenommen wird, und nach deren Vornahme mit Zustimmung des Gerichtes die Beerdigung zu veranlassen. Erklärt das Gericht keine gerichtliche Beschau vorzunehmen, so ist dies der politischen Behörde auf kürzestem Wege behufs ihrer Verfügung über die Leiche anzuzeigen.

§. 7. Gelangt der mit der Todtenbeschau betraute Arzt zur Kenntniss, dass kurz aufeinanderfolgende Sterbefälle durch eine ansteckende Krankheit verursacht sind, welche epidemischer Verbreitung fähig ist, so hat er hievon dem Gemeindevorsteher ungesäumt die schriftliche Anzeige zu erstatten, welcher dieselbe unverzüglich an die politische Behörde zu übersenden hat.

Diese hat in zweifelhaften Fällen die sanitätspolizeiliche Leichenbeschau und nach dem Ergebnisse derselben die nöthige Desinfection nach den jeweilig bestehenden diesbezüglichen Vorschriften zu veranlassen.

§. 8. Der Gemeindevorsteher hat die genaue Ausführung der Desinfections-massregeln durch den Todtenbeschauer zu überwachen und für einen geeigneten Aufbewahrungsort der Leiche Sorge zu tragen, falls dieselbe wegen Ansteckungsgefahr, Beschränktheit des Raumes oder raschen Eintrittes der Fäulniss am Sterbeorte bis zur Beerdigung nicht belassen werden kann.

Die Leichen der an Blattern, Flecktyphus, Cholera, Diphtherie und Scharlach verstorbenen Personen dürfen nur dann im Sterbehause belassen werden, wenn eine vollständige, jede Ansteckungsgefahr ausschliessende Isolirung derselben ermöglicht ist, wenn dieselben ferner nach vorschriftsmässig vorgenommener Todtenbeschau in ein mit 5%iger Carbolsäure getränktes Tuch eingeschlagen und in einen Sarg gelegt werden, welcher luftdicht (durch Verlöthung oder Verkittung) zu verschliessen ist; im entgegengesetzten Falle sind die an den vorbezeichneten Krankheiten Verstorbenen in die Leichenkammer zu übertragen.

§. 9. Nach vorschriftsmässig durchgeführter Beschau hat der Todtenbeschauer den Todtenbeschaubefund in zwei Exemplaren nach dem Formular C auszufertigen, darin die vorgezeichneten Rubriken, insbesondere bezüglich der Todesursache unter möglichst genauer Bezeichnung der Krankheit oder der Beschädigung, welche den Tod herbeigeführt, und des Zeitpunktes der Beerdigung genau auszufüllen und ein Exemplar der Partei behufs Zustellung desselben an den Seelsorger, beziehungsweise die Matrikenführung, das andere dem Gemeindevorsteher zu übergeben.

Dem Todtenbeschauer ist bei strenger Verantwortung untersagt, den Todtenbeschaubefund auszufertigen, ohne vorher persönlich die instructionsmässige Beschau des Todten vorgenommen zu haben.^{**)}

^{*)} S. den folgenden Abschnitt.

^{**)} Es ist mit aller Strenge dahin zu wirken, dass nie ein Leichenbeschaubefund ausgefertigt wurde, ohne dass der Leichenbeschauer vorher in eigener Person die instructions-

§. 10. Keine Leiche oder abortirte Frucht darf beerdigt werden, bevor dieselbe nicht der vorschrittmässigen Beschau unterzogen und der vorgeschriebene Todtenbeschaubefund ausgefertigt worden ist.

In jenen Fällen, in welchen die Beerdigung auf einem anderen Friedhofe, als auf einem zum Sterbeorte gehörigen vorgenommen werden soll, muss ungesäumt die Bewilligung der politischen Behörde nachgesucht werden, in deren Gebiete der Sterbeort sich befindet, und darf vor dem Eintreffen der Bewilligung der Transport der Leiche nicht stattfinden. (Ministerial-Verordnung vom 3. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 56.)

Ebenso darf auch keinerlei Ausgrabung von Leichen oder Leichenresten vor dem Anlangen der diesbezüglichen Bewilligung der politischen Behörde vorgenommen werden, ausgenommen jene Fälle, wo die Wiederbelegung eines Grabes nach der von der politischen Behörde genehmigten Friedhofsordnung bei abgelaufenem Turnus gestattet ist.

§. 11. Der Todtenbeschauer hat ein genaues Protokoll über die von ihm vorgenommenen Beschauen nach dem beigefügten Formular D zu führen.

Der Gemeindevorsteher hat die für den Todtenbeschauer erforderlichen Drucksorten zu beschaffen.

Die näheren Bestimmungen über die Obliegenheiten des Todtenbeschauers enthält die beigeschlossene Instruction.

Längstens bis 10. jeden Monates hat der Todtenbeschauer den auf dem vorgeschriebenen Formular E ausgefertigten Bericht über die im abgelaufenen Monate Beschauten im Wege des Gemeindevorstehers der politischen Behörde erster Instanz einzusenden.

§. 12. Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden, insofern sie nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes oder des Gemeindegesetzes, beziehungsweise der Disciplinurvorschriften fallen, nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, *) behandelt.

Instruction für Todtenbeschauer.

§. 1. Der Todtenbeschauer hat, wenn er von einem Todesfalle oder einer Fehlgeburt in seinem Bezirke Kenntniss erlangt, sich an Ort und Stelle, wo die Leiche liegt, zu begeben, um die Beschau vorzunehmen, und es ist ihm strengstens untersagt, den Leichenbeschaubefund auszufertigen, bevor er sich nicht durch die instructionsmässig vorgenommene Beschau der Leiche von dem zweifellos erfolgten Tode des betreffenden Individuums die Ueberzeugung verschafft hat.

Nur ausnahmsweise darf in besonderen Fällen, wenn z. B. die Leiche aus Sanitätsrücksichten sogleich in die Leichenkammer oder das zu diesem Zwecke gewidmete Local übertragen werden musste, die Beschau daselbst vorgenommen werden, jedoch muss dies jedesmal auf dem Beschauzettel angemerkt und begründet werden.

Ohne Ausnahme ist es verboten, eine Leiche bloss im Sarge nach abgenommenen Deckel oberflächlich zu besichtigen.

§. 2. Ist der Todtenbeschauer verhindert, die Beschau vorzunehmen, so hat er hievon sofort die Anzeige durch den Gemeindevorsteher an die vorgesetzte politische Bezirksbehörde zu erstatten, damit eine entsprechende Substitution

mässige Besichtigung der Leiche im Sterbehause oder am Fundorte vorgenommen hat. (Erllass des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. August 1880, Z. 12527.)

*) S. I. Bd. Seite 377.

getroffen werden kann. Ist die Verhinderung eine vorübergehende und ein zweiter Todtenbeschauer in der Sanitätsgemeinde vorhanden, so hat dieser den verhinderten zu substituiren; diese Substitution ist in den monatlichen Beschau-berichten anzuführen und zu begründen.

§. 3. Bei der Leiche angekommen, hat der Todtenbeschauer, im Falle eine ärztliche Behandlung der letzten Krankheit des Verstorbenen stattgefunden hat, den ärztlichen Behandlungsschein, beziehungsweise die Geburtsanzeige der Hebamme abzuverlangen, im Falle jedoch keine ärztliche Behandlung der letzten Krankheit stattgefunden hat, bei den Angehörigen oder denjenigen, welche in der letzten Zeit um den Kranken waren, sich um die näheren Umstände der Krankheit des zu Beschauenden und die dem Tode vorausgegangenen Krankheits-erscheinungen, sowie um Tag und Stunde des erfolgten Ablebens, beziehungs-weise bei Todtgeburten nach den Umständen, unter welchen die Geburt statt-gefunden hat, zu erkundigen, hiebei aber zugleich ein scharfes Augenmerk auf alle etwa verdächtigen Gegenstände, Merkmale und Aeusserungen zu haben, wodurch er auf die Spur einer strafbaren Handlung kommen kann, wozu er durch die Beschau selbst vielleicht nicht die nöthigen Anhaltspunkte erhalten dürfte, indem er z. B. aus entdeckten Blutflecken auf eine mögliche Gewaltthat, aus den Spuren eines heftigen Erbrechens auf eine mögliche Vergiftung, aus zufällig entdeckten Medicamentenresten auf eine stattgehabte Curpfuscherei oder Fruchtabtreibung schliessen kann, wenn der Beschauete ohne ärztliche Pflege ge-sterben ist.

§. 4. Hierauf hat der Todtenbeschauer die zu beschauende Leiche, welche vor Ankunft des Todtenbeschauers weder angekleidet, noch aufgebahrt werden darf, zu untersuchen, einen Körpertheil nach dem anderen entblößen zu lassen oder mit Wahrung der Anstandsriicksichten selbst zu entblößen und sich vor Allem zu überzeugen, ob der Beschauete wirklich todt ist.

Zeichen des erfolgten Todes:

1. Gleich nach dem Tode eintretende Erscheinungen:

- a) Allgemeine Erschlaffung;
- b) Aufhören der willkürlichen und unwillkürlichen Bewegungen, insbesondere der Athembewegungen, des Herzschlages und des Pulses;
- c) Aufhören der Herztöne;
- d) Unempfindlichkeit der Haut gegen Reize, des Augapfels gegen Berührung;
- e) Ausbleiben der Pupillenveränderung bei Lichteinwirkung.

2. In den ersten Stunden nach dem Tode:

- a) Marmorkälte;
- b) Bildung der Todtenflecke an den abhängigen Körperstellen;
- c) Abplattung und Blässe der Theile, mit welchen der Körper aufliegt;
- d) Todtenstarre.

3. Fäulnisserscheinungen:

- a) Weichwerden der Augäpfel und Trübung der Hornhaut;
- b) Leichengeruch;
- c) Auftreten grünlicher oder missfärbiger sich verbreitender Flecke zunächst am Bauche, dann aber auch an anderen Stellen;
- d) Auftreibung der Körpertheile durch Fäulnissgase;
- e) Lockerung der Oberhaut und Abhebung derselben unter Bildung von mit missfärbiger Flüssigkeit gefüllten Blasen;
- f) Ausfliessen stinkender, missfärbiger Flüssigkeit aus Mund und Nase.

Mit Sicherheit ist der eingetretene Tod nur aus dem Vorhandensein der Todtenflecke und Fäulnisserscheinungen zu constatiren; in zweifelhaften Fällen,

besonders in der ersten Zeit nach dem Tode ist sich nicht auf ein einzelnes Symptom zu verlassen, sondern nur auf das Zusammentreten mehrerer.

Da es Fälle gibt, in denen das Leben anscheinend erloschen ist, gewisse Lebenserscheinungen aber in unscheinbarer Weise fortbestehen, und eine Wiederbelebung noch möglich ist, so ist an die Möglichkeit eines blossen Scheintodes zu denken:

1. In allen Fällen, wo noch, wenn auch nur minimale Lebenserscheinungen zu bemerken sind, z. B. Zucken nach Reizung der Haut oder der Schleimhäute, Zusammenziehung der Pupille bei Einwirkung grellen Lichtes, Vibriren der Herzgegend oder Hören leiser Herztöne beim Auflegen des Ohres auf die Herzgegend.

2. Wenn der Tod ganz kurz vor der Beschau, insbesondere unerwartet oder plötzlich eingetreten ist. Besondere Beachtung verdienen Erhängte, Erwürgte, Ertrunkene, Erstickte überhaupt, Erfrorene, vom Blitze Getroffene, todtgeborene, aber noch frische Kinder und Personen, welche nach heftigen Gemüthsbewegungen, Ohnmachten, epileptischen oder hysterischen Krämpfen oder nach Blutverlusten plötzlich gestorben sind.

3. Wenn, trotzdem dass schon einige Zeit seit dem erfolgten Tode verflossen ist, die vorerwähnten Kennzeichen des Todes nicht eingetreten sind.

Bei Verdacht auf Scheintod sind unverzüglich Wiederbelebungsversuche anzustellen, und zwar:

1. Rasche Entfernung vorhandener Respirationshindernisse, z. B. fremder Körper oder Flüssigkeiten aus Mund und Nase, der Strangulationswerkzeuge oder beengender Kleidungsstücke.

2. Sofortige Einleitung der künstlichen Athmung durch systematische, intermittirende Compression des Brustkorbes.

3. Anwendung von Hautreizen, besonders Reibung der Arme, der Beine und der Brust, kalte Bespritzungen, alles ohne Anwendung roher Gewalt, Auftropfen von Siegelack auf die Brust.

4. Reizung der Schleimhaut des Rachens durch mechanische (Feder oder Finger) oder durch starkkriechende Mittel, z. B. Ammoniak, Salmiakgeist, starken Essig, die aber nicht etwa einzugiessen, sondern mit Unterbrechungen zur Nase oder zum Munde zu halten sind.

5. Erwärmung des Körpers.

Bei verstorbenen hochschwangeren weiblichen Personen ist, falls Zeichen des Lebens der Frucht vorhanden sind, der Kaiserschnitt nach den Regeln der Kunst vorzunehmen.

§. 5. Hat der Todtenbeschauer die Gewissheit von dem wirklich erfolgten Tode gewonnen, so hat er die Todesursache zu bestimmen, wozu ihm die Ergebnisse der Leichenuntersuchung, die Angaben des ärztlichen Behandlungsscheines oder die erforschten Krankheitserscheinungen und Umstände vor Eintritt des Todes als Behelfe dienen; zugleich hat er sich auch die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Tod ein natürlicher oder ob derselbe nicht etwa durch verbrecherische oder sonstige Handlungen oder Unterlassungen, welche die Sicherheit des Lebens zu gefährden geeignet sind, herbeigeführt wurde, oder ob das beschaute Individuum lediglich nur durch Zufall, durch eigene Unachtsamkeit oder durch Selbstmord das Leben verloren hat.

§. 6. Konnte der Leichenbeschauer aus der Todtenbeschau keinerlei Anhaltspunkte zur Bestimmung der Todesursache erlangen, und konnten auch die gepflogenen Erhebungen hierüber keine Aufklärungen gewähren, so hat derselbe unverzüglich die schriftliche Anzeige von allen Wahrnehmungen und Erhebungen

im Wege des Gemeindevorstandes an die politische Behörde, eventuell an das zuständige Gericht zu erstatten.

§. 7. Der Todtenbeschauer ist verpflichtet, sich bei den in seinem Bezirke vorkommenden sanitätspolizeilichen oder gerichtlichen Obductionen verwenden zu lassen; bei Privatobductionen, sowie bei Vornahme des Herzstiches oder der Conservirung hat er die Beobachtung der bezüglichen Vorschriften zu überwachen.

§. 8. Der Todtenbeschauer hat zu bestimmen, ob die Leiche im Sterbehause zu belassen oder im Sinne diesfalls bestehender Vorschriften, dann aus Rücksichten für die Umgebung in die Leichenkammer oder den hiefür bestimmten sonstigen Ort zu übertragen ist.

§. 9. Von den gepflogenen Erhebungen und Untersuchungen hängt sonach die Ausstellung des Befundscheines ab, ohne welchen keine Beerdigung stattfinden darf.

Hat sich der Tod unzweifelhaft herausgestellt, ist die Todesursache hinlänglich bekannt und ist durchaus kein Verdacht da, dass eine strafbare Handlung oder Unterlassung auf dieselbe Einfluss genommen habe, so ist der Todtenbeschaubefund (Formular C) doppelt auszustellen und ein Befund nach Eintragung seiner Daten in das Todtenbeschauprotokoll (Formular D) dem Gemeindevorsteher, das Duplicat aber der Partei mit der Weisung zu übergeben, selbes sogleich dem Seelsorger zuzustellen.

Falls die Beschau eine commissionelle (sanitäts-polizeiliche oder gerichtliche) war, ist der Befund von den Commissionsmitgliedern zu unterfertigen.

§. 10. Die Beerdigung hat spätestens 48 Stunden nach dem Tode zu erfolgen, wenn nicht Sanitätsrücksichten deren frühere Vornahme erfordern oder aus Rücksichten der Strafrechtspflege eine Hinausschiebung nothwendig wird. Der Todtenbeschauer hat im Todtenscheine die Zeit, wann die Beerdigung stattzufinden hat, anzugeben und, wenn wegen Ansteckungsgefahr besondere Vorsichten bei dem Leichenbegängnisse nothwendig sind, dieselben anzuführen.

Für eine aus Privatrücksichten verlangte Hinausschiebung der Beerdigung über die gesetzliche Frist ist die Bewilligung der politischen Bezirksbehörde einzuholen, welche die nothwendigen sanitären Massnahmen entweder selbst anordnet oder mit deren Anordnung den Todtenbeschauer beauftragt.

Haben die Umstände des Todesfalles die Anzeige an die gerichtliche oder politische Behörde veranlasst, so ist die Bewilligung zur Beerdigung von dieser Behörde zu ertheilen.

Die Beerdigung hat in dem zum Sterbeorte und bei aufgefundenen Leichen in dem zum Auffindungsorte gehörigen Friedhofe zu erfolgen. Zur Beerdigung in einem anderen Friedhofe, bzw. zur Ueberführung in eine andere Gemeinde ist die Bewilligung der politischen Bezirksbehörde nothwendig, nach deren Anordnungen die Versargung und der Transport der Leiche zu erfolgen hat.

§. 11. Der Todtenbeschauer hat sich in jedem vorkommenden Beschau-falle zugleich auch mit den weiteren Zwecken der Leichenbeschau, welche auf die Ausstellung des Todtenbeschaubefundes keinen Bezug mehr haben, zu befassen, nämlich mit der Entdeckung von Epidemien und von ansteckenden Krankheiten, wenn selbe auch nicht epidemisch herrschen.

Zu diesem Zwecke hat er sich im Sterbehause oder sonst, wo er Gelegenheit findet, zu erkundigen, ob vielleicht in jener Gegend mehrere Personen an der nämlichen Krankheit darniederliegen, an welcher der Beschauete gestorben ist, und sich auf solche Art die Kenntniss zu verschaffen, ob diese Krankheit epidemisch herrsche, in welchem Falle er bei allen der Anzeigepflicht unterliegenden Krankheiten ungesäumt die Anzeige im Wege der Gemeindevorsteherung

an die politische Bezirksbehörde zu erstatten, die nothwendigen Erhebungen bezüglich der Provenienz zu pflegen und vorläufig die entsprechenden prophylaktischen Massregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit zu veranlassen hat.

§. 12. Der Todtenbeschauer hat auch die genaue Ausführung der Desinfection, wo eine solche stattzufinden hat, nach den jeweilig geltenden Vorschriften anzuordnen und zu überwachen.

§. 13. Der Todtenbeschauer ist gehalten, die ärztlichen Behandlungsscheine mit von Jahr zu Jahr fortlaufenden Nummern zu versehen und der Gemeinde zur Aufbewahrung zu übergeben.

Anhang.

Formular A.

Eid.

Nachdem Sie mit dem Amte eines Todtenbeschauers in der Gemeinde.... betraut worden sind, so werden Sie einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören und bei Ihrer Ehre und Treue geloben, die Ihnen in diesem Amte obliegenden Pflichten gemäss der Bestimmungen der Statthaltereiverordnung vom 30. Mai 1897, Z. 47138, L.-G. und V.-Bl. Nr. 33, und der bezüglichlichen Instruction gewissenhaft zu erfüllen, sich hiebei weder durch Eigennutz, noch durch andere wie immer geartete Nebenrücksichten leiten zu lassen und das Dienstgeheimniss treu zu bewahren.

Was mir soeben vorgelesen wurde und ich wohl und deutlich verstanden habe, dem werde ich getreu nachkommen.

So wahr mir Gott helfe!

Formular B. Aerztlicher Behandlungsschein.

Ortsgemeinde.... Gasse, Haus-Nr... Katastralgemeinde....

1. Vor- und Zuname (bei Frauen auch der Familienname im ledigen Stande).
 2. Berufszweig und Berufsstellung (bei Kindern unter 15 Jahren: Berufszweig und Stellung des Vaters, bezw. der unehelichen Mutter).
 3. Religion.
 4. Stand (ob ledig, verheiratet, verwitwet oder gerichtlich geschieden, bezw. getrennt, bei Verheirateten Tag und Jahr des Abschlusses der durch den Tod gelösten Ehe).
 5. Tag und Jahr der Geburt (bei Kindern unter 6 Jahren, ob ehelich oder unehelich).
 6. Geburtsort, Bezirk und Land (bei unehelichen Kindern auch Geburtsort, Bezirk und Land der Mutter).
 7. Zuständigkeitsort, Bezirk und Land.
 8. Gestorben am... um... Uhr.
 9. Todesursache: Grundleiden.... unmittelbare Todesursache....
Besondere Bemerkungen.
- Datum und Unterschrift des behandelnden Arztes.

Das Formular C (Todtenbeschaubefund) enthält die im Formular B vorgezeichneten Rubriken 1—9 mit folgenden Ergänzungen:

ad 1. Bei todtgeborenen, ungetauften oder nothgetauften Kindern ist das Geschlecht des Kindes, sowie der Name des Vaters oder der unehelichen Mutter anzugeben.

Als todtgeboren sind solche Früchte anzusehen, die bis zur Lebensfähigkeit entwickelt sind, d. h. die 28.—30. Schwangerschaftswoche erreicht haben. — Bei abortirten Früchten genügt die Ausfüllung der Rubriken 1, 2, 3, 9, 10 und 11, wobei in Rubrik 1 das beiläufige Alter der abortirten Frucht und in Rubrik 9 die vermuthliche Ursache des Abortus anzugeben ist, und die Ausfertigung eines Befundes, welcher der Gemeindevorsteherung zu übermitteln ist.

ad 3. Bei todtgeborenen, ungetauften und nothgetauften Kindern ist die Religion des Vaters, bezw. der unehelichen Mutter anzugeben.

ad 5. Eingeschaltet Rubrik 5, a). Bei todtgeborenen bezw. ungetauften oder nothgetauften Kindern Geburtsjahr und Tag des ehelichen Vaters und der ehelichen Mutter, bezw. jenes der unehelichen Mutter, Tag und Jahr der Eheschliessung der Eltern einzusetzen.

ad 9. Bei gewaltsamen Todesfällen ist die Todesart genau anzugeben.
Weiter enthält das Formular die Rubrik:

10. Ist zu beerdigen am:
 11. Besondere Bemerkungen:
 Beschaut am.... Unterschrift des Gemeindefarztes (Todtenbeschauerarztes).

Formular D, Todtenbeschauptokoll der Gemeinde.... begonnen am.... beendet am....

Rubriken: Post-Nr., Tag der Beschau, 1—10, wie die Rubriken im Todtenbeschauptokoll.

11. Behandelnder Arzt.
 12. Anmerkung (getroffene Verfügungen bei Infectionskranken, vorgenommene gerichtliche, sanitätspolizeiliche Obductionen, Ueberführung etc.).

Das Formular E für die Monatsberichte der Todtenbeschauer enthält dieselben Rubriken wie das Todtenbeschauptokoll.

In der Absicht, die Ansässigmachung von graduirten Aerzten auf dem Lande möglichst zu fördern, wurde mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. November 1848, Z. 8446, angeordnet, dass überall, wo ein graduirter Arzt ansässig ist, diesem die Todtenbeschau im Bezirke in Erledigungsfällen ebenso zugewiesen werde, wie dies bezüglich der Impfung und Behandlung der Findlinge bereits der Fall ist. Das Recht der Gemeinden, den Todtenbeschauer selbst zu wählen, sollte durch diese Anordnung unbeeinträchtigt gelassen und nur auf die Wahl eines graduirten Doctors der Medicin, im Falle ein solcher sich im Bezirke befindet, beschränkt werden. Ebenso sollte jenen Wundärzten, welche von der Gemeinde gewählt die Todtenbeschau besorgen, diese insoweit belassen werden, bis die Gemeinde ihnen dieselbe abnimmt und einem graduirten Arzte überträgt oder wegen Abganges des Wundarztes die Todtenbeschauerstelle neu zu besetzen kommt, in welchem Falle selbst dann ein graduirter Arzt als Todtenbeschauer zu bestellen ist, wenn der abgegangene Wundarzt durch einen anderen ersetzt wird. Gleichzeitig wurden die graduirten Aerzte verpflichtet, sich dem Todtenbeschauengeschäfte, wenn ihnen solches übertragen wird, gegen Bezug der von dem Wundarzte bezogenen Vergütung unweigerlich zu unterziehen.

Seit dem Insebtretren der Gemeindeordnung vom Jahre 1864 wurde in Recursfällen von dieser obligatorischen Verpflichtung der Gemeinden, ansässige Doctoren der Medicin als Todtenbeschauer zu bestellen, abgesehen, mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 22. Februar 1868 Z. 653 (an die Statthaltereien in Tirol und Vorarlberg), jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass es zur Förderung der Ansässigmachung graduirter Aerzte auf dem flachen Lande bei der bevorstehenden Aufhebung des niederen chirurgischen Studiums sehr erwünscht wäre, wenn die Gemeinden bei der Wahl ihrer Todtenbeschauer sich die oben erwähnte Ministerial-Verordnung vom Jahre 1848 gegenwärtig halten möchten.

Gegenwärtig bildet in den Ländern, in denen die Organisation des Gemeinde-Sanitätsdienstes zu Stande gekommen ist, (s. I. Bd. II. Abschnitt), die Todtenbeschau eine Obliegenheit der Gemeinde- und Districtsärzte.

Da aber in den vom Wohnorte des Gemeindefarztes sehr weit entfernten Ortschaften die ausschliessliche Vornahme der Todtenbeschau durch denselben nicht immer möglich ist, wurde in der Mehrzahl der Todtenbeschauptokollordnungen die subsidiäre Heranziehung von nicht ärztlichen Todtenbeschauern vorgesehen, welche, wie in der Bukowina, einen Unterricht genossen oder durch eine vor dem ldf. Amsarzte abgelegte Prüfung die nöthigen Kenntnisse darzuthun haben. In einzelnen Ländern dürfen diese Laientodtenbeschauer nur in solchen Fällen, wenn ein ärztlicher Behandlungsschein vorliegt, der Todesfall bei alten, schon lange kränklichen Personen eingetreten ist, oder Kinder, welche alsbald nach der Geburt an angeborener Lebensschwäche gestorben sind, betrifft, die Beschau vornehmen, während diese in allen übrigen Fällen dem für die betreffende Ortschaft bestimmten ärztlichen Todtenbeschauer vorbehalten ist.

In den grösseren öffentlichen Krankenhäusern wird die Todtenbeschau von Anstaltsärzten vorgenommen u. zw. auf Grund der besonderen hierüber bestehenden Instructionen.

Zum Zwecke der Evidenthaltung der Todesfälle bei Angehörigen des Militärstandes verfügte das k. k. Ministerium des Innern mit Erlass vom 12. Februar 1880, Z. 17511 ex 1879:

1. Dass die Todtenbeschauer bei Ausfertigung der Todtenbeschauptokoll nebst der Beschäftigung auch den Militär- bzw. Landwehrstand der Verstorbenen anzunehmen und ersichtlich zu machen haben.

2. Die Matrikenführer sind verhalten, die Todtenscheine für alle Individuen, die dem Militär- bzw. dem Landwehrstande angehört haben, gebührenfrei sofort unmittelbar dem Gemeindevorsteher des Ortes zuzusenden, wo das betreffende Individuum gestorben ist.

Gemäss der Evidenz-Vorschrift haben in Orten ohne Garnison die Civilseelsorger die Todtenscheine der politischen Bezirksbehörde zu übersenden. Stirbt ein nichtactiver Soldat (dauernd Beurlaubter, nicht activer Reservemann, nicht activer Ersatzreservist), so hat der Gemeindevorsteher den amtlichen Todtenschein einzuholen und der politischen Behörde vorzulegen. War der Verstorbene in einem anderen Bezirke evidenzzuständig, so hat die politische Bezirksbehörde alle überkommenen Documente sammt dem Todtenschein der betreffenden politischen Evidenzbehörde zuzusenden.

Ueber die Entlohnung der Todtenbeschauer s. den Abschnitt „Gebühren“.

**Erllass des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Juli 1885,
Z. 3856,*)**

**betreffend Vorsichten bei der Aufbahrung und Schaustellung von
Leichen.**

Mit Beziehung auf den in dem Berichte vom gestellten Antrag auf die Erlassung eines allgemein gültigen Verbotes der Decorirung von Trauerzimmern, bezw. der Benützung von Paramenten bei Leichenausstellungen der an infectiösen Krankheiten Verstorbenen, wird der k. k. Statthalterei eröffnet, dass das Ministerium des Innern sich bestimmt fand, diesen Antrag der Begutachtung des Obersten Sanitätsrathes vorzulegen.

Nach den Anträgen dieses Fachrathes, welche hierorts genehmigt werden, wird die k. k. Statthalterei angewiesen, dahin zu wirken, dass in der erwähnten Richtung nachstehende Vorsichtsmassregeln zur möglichst allgemeinen Durchführung gelangen, wozu die jetzt nicht ausgeschlossene Gefahr einer Einschleppung der Cholera den entsprechendsten Anlass bieten kann:

1. Alle Leichen, bei denen die Gefahr der Uebertragung einer ansteckenden Krankheit besteht, oder welche vermöge ihrer Beschaffenheit eine erhebliche Verunreinigung des Luftkreises besorgen lassen, sollen ehebaldigst nach vorgenommener Beschau aus dem Sterbehause entfernt und in entsprechend eingerichtete Leichenbeisetzkammern überbracht werden.

2. Die Leichen der an Blattern, Scharlach, Diphtheritis, Cholera, Flecktyphus oder Ruhr Verstorbenen sollen im Sterbehause bis zur Beerdigung nur dann belassen werden, wenn die Wohnungsverhältnisse es zulassen, dass zur Beisetzung der Leiche bis zu ihrer Beerdigung ein besonderes, für diese Zeit lediglich zur Aufbewahrung der Leiche dienendes, von dem Familienverkehre abschliessbares Gemach verwendet werde.

3. Zur allfälligen Decorirung des Trauergemaches und zur Aufbahrung solcher Leichen sollen die von der Leichenbestattungsunternehmung zu derlei Zwecken allgemein benützten Geräthe und Paramente nicht verwendet und soll auch die Schaustellung solcher Leichen verboten werden.

4. Die Beschauärzte sollen verpflichtet werden nach dem Ergebnisse des Leichenbeschaubefundes die Angehörigen oder Wohnungsgeber des Verstorbenen von den zur Wahrung der sanitären Interessen erforderlichen Vorkehrungen in Kenntniss zu setzen und zu bestimmen, ob die in den vorstehenden Punkten enthaltenen Vorsichten durchzuführen sind.

Auch sollen sie verhalten werden, zu dem Behufe auch der Gemeindevorsteherung die Anzeige zu erstatten, damit dieselbe im Sinne des Sanitätsgesetzes, §. 4 lit. a, die geeigneten localen Vorkehrungen unverzüglich zur Ausführung bringe.

*) Dieser an eine Statthalterei ergangenen Erlass wurde den übrigen politischen Landesbehörden mit dem Auftrage mitgetheilt, zu veranlassen, dass diese Grundsätze, falls das bisherige Gebaren mit den Leichen denselben nicht entsprechen sollte, möglichst bald zur allgemeinen Durchführung gelangen.

In diesem Sinne wolle die k. k. Statthalterei die Eingabe des . . . verbescheiden und das Geeignete veranlassen, dass diesen Grundsätzen bei der Handhabung der Gesundheitspolizei im übertragenen Wirkungskreise seitens der Gemeinden Rechnung getragen werde.

**Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom
14. März 1891,**

R.-G.-Bl. Nr. 34,

**betreffend Massnahmen gegen eine Weiterverbreitung ansteckender
Krankheiten durch das Photographiren von Leichen.**

Aus Anlass der gemachten Wahrnehmung, dass Kinderleichen zum Zwecke von Aufnahmen in photographische Ateliers gebracht, ferner dass photographische Aufnahmen der Leichen von an Infectionskrankheiten Verstorbenen in den betreffenden Wohnungen von fremden Personen gemacht werden und dadurch der Verschleppung von Ansteckungsstoffen Vorschub geleistet wird, findet das Ministerium der Innern auf Grund des vom Obersten Sanitätsrathe erstatteten Fachgutachtens anzuordnen, wie folgt:

1. Das Ueberbringen von Leichen in photographische Ateliers wird verboten.

2. Das Photographiren von Leichen an Infectionskrankheiten Verstorbenen durch Personen, welche das Gewerbe der Photographie betreiben, wird verboten.

Eine Ausnahme darf nur dann stattfinden, wenn photographische Aufnahmen von Leichen zu gerichtlichen oder polizeilichen Zwecken von der beauferten Behörde angeordnet werden.

3. Das Photographiren von Leichen an nicht ansteckenden Krankheiten verstorbener Personen in deren Wohnung ist nur unter Zustimmung und Verantwortung des die Todtenbeschau ausübenden Arztes gestattet.

4. Uebertretungen dieser mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft tretenden Anordnungen sind nach den bestehenden Vorschriften zu ahnden.

5. Diese Verordnung tritt mit 1. April 1891 in Kraft.

Die Vorschriften hinsichtlich des Gewerbetriebes der Leichenbestattungsunternehmungen s. Seite 118.

2. Leichenobductionen.

Die Obductionen von Leichen sind entweder amtliche oder nicht amtliche, private und unterscheidet man erstere als sanitätspolizeiliche und gerichtliche. Hinsichtlich der letzteren siehe den folgenden Abschnitt.

a) Sanitätspolizeiliche Obductionen.

**Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz
vom 8. April 1857,**

R.-G.-Bl. Nr. 73,

**betreffend die Vornahme der Leichenöffnung zu gerichtlichen oder
sanitätspolizeilichen Zwecken.**

Im Nachhange zu der Verordnung vom 28. Jänner 1855, R.-G.-Bl. Nr. 26*) über die gerichtliche Todtenbeschau, findet man nachstehende Bestimmungen zu treffen.

*) S. im folgenden Abschnitte.

1. Durch die gedachte Verordnung sind die aus sanitätspolizeilichen oder anderen öffentlichen Rücksichten durch die politischen Behörden vorzunehmenden Leichen-Sectionen keineswegs aufgehoben; doch sind auch bei diesen Sectionen, hinsichtlich der Art ihrer Vornahme die in der oberwähnten Verordnung enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

2. Besteht bereits der Verdacht, dass ein unnatürlicher Todesfall in einer strafbaren Handlung seinen Grund habe, oder erhellt doch aus der ersten Erhebung, und bei der vorläufigen äusseren Leichenbeschau durch die politische Behörde, nicht schon mit voller Gewissheit, dass der Tod durch blossen Zufall oder durch Selbstentleibung herbeigeführt wurde, so hat die politische Behörde, sofern sie nicht nach §. 13 der Strafprocess-Ordnung wegen Gefahr am Verzuge die Stelle des Untersuchungsgerichtes zu vertreten hat, die Leichenöffnung nicht vorzunehmen, sondern den Fall gemäss §. 2 der Verordnung vom 28. Jänner 1855, R.-G.-Bl. Nr. 26, unverzüglich dem competenten Strafgerichte zur Amtshandlung anzuzeigen.

3. Ergibt sich schon bei der ersten Erhebung, oder doch schon bei der äusseren Leichenbeschau durch die politische Behörde, dass der Tod durch blossen Zufall, oder durch Selbstmord erfolgt ist, so hat eine Anzeige an das Strafgericht nicht stattzufinden.

4. Auch in Fällen, wo die Wahrscheinlichkeit oder Gewissheit einer Selbstentleibung vorliegt, darf doch die Vornahme der Leichensection durch die politische Behörde nicht unterbleiben, wenn von der Erhebung der Unzurechnungsfähigkeit des Selbstmörders die Erlangung eines kirchlichen Begräbnisses, oder bei einem Staatsbeamten, dem Erlasse vom 30. August 1852, R.-G.-Bl. Nr. 172 gemäss, der Versorgungsanspruch seiner Witwe oder Waisen abhängt; oder wenn von den beigezogenen Sanitätsbeamten, aus sanitätspolizeilichen Gründen auf die Section gedungen wird.

Uebrigens bleibt es der politischen Behörde überlassen, bei allen Todesfällen, wo nicht ohnehin nach den bestehenden Vorschriften durch die Gerichts- oder politischen Behörden die Leichenöffnung vorgenommen werden muss, dieselbe anzuordnen, so oft sie es aus öffentlichen Rücksichten nothwendig findet.

**Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom
17. October 1868, Z. 20476,**

betreffend die Vornahme sanitätspolizeilicher Leichenobductionen. *)

In Erledigung des Berichtes vom . . . , betreffend die Verminderung der sanitätspolizeilichen Leichenobductionen, findet das Ministerium des Innern mit Beziehung auf die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 8. April 1857, R.-G.-Bl. Nr. 73, für die Vornahme oder Unterlassung der sanitätspolizeilichen Obductionen als allgemeinen Grundsatz hinzustellen, dass eine sanitätspolizeiliche Leichenobduction nur dann vorzunehmen sei, wenn entweder sanitätspolizeiliche oder andere öffentliche Rücksichten oder eine bestimmte Verordnung eine solche erfordern, dass sie dagegen zu unterbleiben habe, wenn behufs einer Amtshandlung nach den gepflogenen Erhebungen oder nach den sonst bekannt gewordenen Umständen eine wesentliche Aufklärung durch die Leichenobduction nicht weiter erwartet werden kann, oder überhaupt nicht mehr erfordert wird.

*) Der an die n. ö. Statthaltereien ergangene Erlass wurde behufs Erzielung eines gleichmässigen Vorgehens, damit nicht sanitätspolizeiliche Obductionen vorgenommen werden, wenn sie füglich unterbleiben dürfen, andererseits aber aus öffentlichen Rücksichten noth-

Beispielsweise ist daher die sanitätspolizeiliche Leichenobduktion vorzunehmen, wenn es sich um die Erhebung einer nur durch eine Leichenobduktion mit Sicherheit zu bestimmenden Epidemie handelt, oder wenn in aussergerichtlichen Fällen bei todt Gefundenen oder plötzlich Verstorbenen*) die unbekannte Todesursache im öffentlichen Interesse erforscht werden soll, ebenso in jenen Selbstmordfällen, in welchen der (zur Erlangung eines kirchlichen Begräbnisses oder bei einem Staatsbeamten zur Begründung des Versorgungsanspruches seiner Witwe oder Waisen**) erforderliche Nachweis über die Unzurechnungsfähigkeit des Selbstmörders erst durch die Leichenobduktion geliefert werden kann und soll u. dgl.

Dagegen hat die sanitätspolizeiliche Leichenobduktion insbesondere zu entfallen:

- a) wenn bei einem unzweifelhaften Selbstmorde der Nachweis der Unzurechnungsfähigkeit des Selbstmörders nicht nothwendig, oder wenn dieser Nachweis zwar erforderlich ist, aber ohnehin schon auf andere Weise geliefert vorliegt (z. B. bei amtlich constatirtem Irrsinn);
- b) wenn der Tod nach körperlichen Beschädigungen (Verletzungen, Vergiftungen) erfolgte, von welchen bereits aus den Umständen bekannt ist, dass sie nicht durch eine strafbare Handlung oder Unterlassung, sondern durch eigene Unachtsamkeit oder durch einen Zufall veranlasst worden sind;
- c) wenn bei plötzlich Verstorbenen oder erst im Sterbezustande zur ärztlichen Behandlung Gelangten nicht nur kein Grund zu einer gerichtlichen Leichenbeschau vorliegt, sondern auch ein zur Praxis berechtigter Arzt und der ärztliche Todtenbeschauer auf Grund ihres ärztlichen Befundes in der Todesanzeige erklären, dass der Tod ein natürlicher gewesen sei.

Insoferne auch bei den sanitätspolizeilichen Leichenobduktionen hinsichtlich der Art ihrer Vornahme die in der Verordnung vom 28. Jänner 1855, R.-G.-Bl. Nr. 26,***) enthaltenen Vorschriften zu beobachten sind, wird hinsichtlich der Zuziehung und Beerdigung der Aerzte, der Verwahrung der Leiche und des Vorganges bei der Obduktion auf die obencitirte Verordnung verwiesen, nur kann jedesmal, wo es die Verhältnisse erlauben, statt des politischen Amtsarztes auch ein anderer nahe wohnender Arzt, der aber ein Doctor der Medicin sein soll, zugezogen werden. †)

Hievon sind die Bezirksbehörden und das Sanitätspersonale entsprechend zu verständigen.

Ueber die Entlohnung der ärztlichen Sachverständigen für sanitätspolizeiliche Obduktionen siehe im Abschnitte „Gebühren“.

Bezüglich des Verfahrens bei unnatürlichen und gewaltsamen Todesfällen unter dem Militär wurden mit Circular-Verordnung des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums

wendige Leichenöffnungen nicht unterbleiben, auch allen übrigen politischen Landesbehörden zur weiteren Veranlassung mitgetheilt.

*) Der Umstand allein, dass der Tod plötzlich oder unzweifelhaft durch Selbstentlebung erfolgt ist, kann die Nothwendigkeit der Anordnung einer sanitätspolizeilichen Obduktion nicht begründen. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. October 1889, Z. 16467 ex 1888, an die n. ö. Statthaltereien.)

**) Diese Voraussetzung entfällt nunmehr zufolge Gesetzes vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74, §. 17, P. 1.

***) S. im folgenden Abschnitte.

†) In einem Recursfalle wurde vom Ministerium des Innern ausgesprochen, dass die Beiziehung eines zweiten Sachverständigen zu sanitätspolizeilichen Obduktionen in der Regel entfallen kann, weil es sich bei solchen zumeist nur um die einfache Constatirung der Todesursache handelt. (Entscheidung von 25. April 1895, Z. 5948.)

vom 22. Juni 1875, Abth. 4 Nr. 1232 (V.-Bl. für das k. u. k. Heer, 17. Jahrg. Nr. 97) *) unter anderen folgende Anordnungen getroffen:

1. Die Bestimmungen der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 24. August 1819, H. 906, und der Armee-Ober-Commando-Verordnung vom 2. November 1859, Abth. 4, Nr. 1965, werden hiermit ausser Kraft gesetzt.

2. Die laut der Punkte 702 und 703 des Dienstreglements, I. Theil, vorgeschriebene gerichtliche Leichenuntersuchung von Militärpersonen, welche sich während der Dienstleistung beim stehenden Heere oder der Kriegsmarine selbst entleibt haben, ist ohne Unterschied ihres Glaubensbekenntnisses nach den Bestimmungen der Armee-Ober-Commando-Verordnung vom 15. März 1856, Section I., Abth. 2 Nr. 217 vorzunehmen.

Der Leichenbesichtigung hat eine commissionelle Erhebung über die Veranlassung des Selbstmordes stets voranzugehen.

3. Die Erhebung, ob der Selbstmord im zurechnungsfähigen Zustande erfolgt sei oder nicht, ist nur dann zu pflegen, wenn dieselbe zum Behufe der Würdigung der Ansprüche auf Versorgung oder sonstige Gebühren seitens der Hinterbliebenen des Selbstmörders erforderlich ist.

4. Kann die militärgerichtliche Leichenuntersuchung wegen der Entlegenheit des Militärgerichtes vom Thatorte oder aus einer anderen Ursache nicht rechtzeitig bewirkt werden, so ist die politische Behörde um die Vornahme der Leichensection zu ersuchen, und ihr zu eröffnen, ob es hiebei auf die Erhebung der Unzurechnungsfähigkeit anzukommen habe oder nicht.

5. Die Erhebungsacten über Selbstentleibungen sind dem vorgesetzten General-(Militär-) Commando (Hafen-Admiralate zu Pola) vorzulegen, welches nach genommener Einsicht die etwa erforderlichen gesetzmässigen Verfügungen zu treffen und den Act aufzubewahren hat.

Weitere Bestimmungen über das Verfahren wurden getroffen mit der Circular-Verordnung des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 11. Juli 1886, 4. Abth. Nr. 1324 (V.-Bl. für das k. k. Heer, 28. Jahrg. Nr. 94), welche die gerichtliche Leichenschau bei Militärpersonen betrifft (s. den folgenden Abschnitt).

b) Ausseramtliche Leichenöffnungen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Februar 1887, Z. 13630 ex 1886,

betreffend das Vorgehen bei ausseramtlichen Leichenöffnungen und gewissen Operationen an Leichen.**)

Der mit dem Berichte . . . vorgelegte Entwurf einer Verordnung, betreffend das Vorgehen und die Vorsichten bei ausseramtlichen Leichenöffnungen und bei gewissen Operationen an Leichen wurde dem Obersten Sanitätsrathe zur Begutachtung übergeben. Dieser Fachrath hat, von dem Grundsätze ausgehend, dass im Interesse der Wissenschaft und Forschung die Vornahme ausseramtlicher Obductionen eher zu fördern als einzuschränken und daher Beschränkungen nur insoferne einzutreten hätten, als sie aus öffentlichen sanitären Rücksichten unbedingt notwendig sich erweisen und keine wesentliche Schädigung des Unterrichtes und der fortschrittlichen Forschung bedingen, den Entwurf in diesem Sinne begutachtet und beantragt, dass bei Erlassung der bezüglichen Verordnung nachstehende Grundsätze Beachtung finden sollen:

*) Mit dem Erlasse des k. k. Minist. d. Innern vom 21. Juli 1875, Z. 11068, den politischen Behörden mitgetheilt.

***) Die im Grunde dieser Anordnung in den einzelnen Verwaltungsgebieten im gleichen Gegenstande erlassenen Vorschriften wurden kundgemacht in Niederösterreich: L.-G.-Bl. 1887 Nr. 10; Oberösterreich: L.-G.-Bl. 1887 Nr. 17; Salzburg: L.-G.-Bl. 1887 Nr. 19; Steiermark: L.-G.-Bl. 1888 Nr. 28; Kärnten: L.-G.-Bl. 1887 Nr. 19; Krain: L.-G.-Bl. 1887 Nr. 17; Küstenland: L.-G.-Bl. 1887 Nr. 20; Tirol und Vorarlberg: L.-G.-Bl. 1887 Nr. 22; Böhmen: L.-G.-Bl. 1887 Nr. 40; Mähren: L.-G.-Bl. 1887 Nr. 73; Schlesien: L.-G.-Bl. 1887 Nr. 42; Galizien: L.-G.-Bl. 1887 Nr. 41; Bukowina: L.-G.-Bl. 1887 Nr. 20; Dalmatien: mit Erlasse der k. k. Statthaltereie vom 31. Mai 1887, Z. 9787.

1. Leichenöffnungen dürfen erst nach vorgenommener Todtenbeschau und hiedurch zweifellos constatirtem Tode vorgenommen werden.

2. Wenn die Obduction der Leiche einer ausserhalb einer Heil- oder Humanitätsanstalt verstorbenen Person behufs Erforschung des abgelaufenen Krankheitsprocesses resp. der Todesursache vorgenommen werden soll, hat der behandelnde Arzt, falls er die Vornahme der Obduction angezeigt findet, sich der Einwilligung der nächsten Anverwandten des Verstorbenen hiezu zu versichern und von der beabsichtigten Obduction sowie von dem Zeitpunkte der Vornahme derselben den amtlichen Todtenbeschauer behufs allfälliger Intervention rechtzeitig in Kenntniss zu setzen.

3. Bei den in einer Heil- oder Humanitäts-Anstalt verstorbenen Personen entfällt die Einwilligung der Anverwandten zur Vornahme der Obduction und, insoferne die betreffenden Anstaltsärzte bzw. die Prosectoren, mit der Todtenbeschau in der Anstalt betraut sind, auch die Verständigung des amtlichen Todtenbeschauers.

4. In sanitär ungeeigneten Localitäten wie in kleinen, engen, gar nicht oder nur schlecht ventilirbaren Wohnungen dürfen Leichenöffnungen nicht vorgenommen werden, und ist in solchen Fällen die Leiche behufs Vornahme der Obduction in die zuständige Leichenkammer zu übertragen.

Dasselbe gilt bei Leichen von Personen, die an Infectionskrankheiten oder während des Herrschens einer Epidemie verstorben sind und deren Obduction beabsichtigt wird.

5. Bei der Obduction dürfen in der Regel nur Sachverständige und das nothwendige Hilfspersonal anwesend sein.

Die Entscheidung, ob ausnahmsweise anderen Personen, z. B. Verwandten des Verstorbenen die Anwesenheit gestattet werden kann, bleibt den bei der Obduction intervenirenden Aerzten vorbehalten.

Bei Vornahme einer Obduction in einer Wohnung ist in geeigneter Weise vorzusorgen, dass jede Anhäufung von Menschen in der Nähe des Obductionslocales verhindert und die Ordnung hierbei aufrecht erhalten werde.

6. Ueber jede Obduction ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die besonderen pathologischen Erscheinungen an der Leiche ersichtlich und die Todesursache namhaft zu machen ist.

Dasselbe ist von den anwesenden Aerzten zu unterfertigen, und nach Obduction einer Anstaltsleiche in der betreffenden Heil- oder Humanitätsanstalt aufzubewahren, nach einer Obduction ausserhalb solcher Anstalten aber im Originale oder in Abschrift dem amtlichen Todtenbeschauer behufs Uebermittlung an die competente Behörde und Vormerkung im Todtenbeschauprotokolle einzuhandigen.

7. Sollten bei der Obduction Umstände zu Tage treten, welche die Vornahme einer gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Leichenöffnung geboten erscheinen lassen, so ist die Obduction sofort zu unterbrechen und die betreffende Behörde, wenn möglich telegraphisch oder durch einen eigenen Boten von dem Vorfalle in Kenntniss zu setzen.

8. Nach beendigter Obduction ist die Leiche ordentlich zu reinigen, zuzunähen, wenn nöthig zu desinficiren und nöthigenfalls einzusargen; das Obductionslocale ist sorgfältig zu reinigen, zu lüften und wenn nöthig zu desinficiren, was in Privatwohnungen nach Entfernung der Leiche zu wiederholen ist.

Für die Einhaltung dieser Massregeln sind in Kranken- und Humanitätsanstalten die Anstaltsärzte, bei Obductionen in Privathäusern oder Leichenkammern die Obducenten und im Falle seiner Intervention auch der Todtenbeschauer verantwortlich.

9. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für jene Fälle, in denen auf Wunsch der Angehörigen oder über letztwillige Anordnung des Verstorbenen oder wegen einer besonderen Indication keine vollständige Obduction sondern nur die Eröffnung einzelner Körperhöhlen oder operative Eingriffe wie z. B. Herzstich, Aderöffnung u. dgl. oder eine sogenannte Einbalsamirung vorgenommen werden soll.

Eine Entnahme von Leichentheilen aus den ausseramtlich obducirten Leichen darf ohne Vorwissen und Zustimmung der politischen Behörde nicht stattfinden. (Erläss des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. August 1891, Z. 16322, an die nied.-öst. Statth.) — Diese Anordnung berührt nicht die in öffentlichen Krankenhäusern und klinischen Instituten stattfindende Verwendung des Leichenmaterials. (Erläss des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. April 1892, Z. 7679, an die nied.-öst. Statth.)

Die in öffentlichen Krankenhäusern und klinischen Instituten zu wissenschaftlichen Zwecken stattfindende Verwendung des Leichenmaterials hat durch den Erläss vom 21. August 1891, Z. 16322, keinerlei Einschränkung zu erfahren und ist daher jeder willkürlichen Beschränkung der wissenschaftlichen Forschung entgegenzutreten. Unter dem Begriffe einer Obduction, sie möge amtlich oder ausseramtlich stattfinden, ist nicht bloss die pathologisch-anatomische Leichenöffnung, sondern auch die eventuelle Untersuchung der einzelnen Organe durch wissenschaftliche Hilfsmittel unter Anfertigung von Präparaten, Anstellung von Reactionen u. s. w. inbegriffen. Das Verbot der Entnahme von Leichentheilen bezieht sich nur auf die unstatthafte Uebertragung von solchen an ungebührige oder behördlich nicht genehmigte Orte. (Erläss des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Mai 1894, Z. 12752, Kundmachung der k. k. nied.-öst. Statthalterei vom 26. October 1891, L.-G. und V.-Bl. Nr. 51.)

3. Beisetzung der Leichen. Beerdigungskosten.

Hofdecret vom 31. Jänner 1756,

Th.-G.-S. III. Bd. Seite 312,

betreffend das Ausstellen und Begraben der Leichen.

Kein todter Mensch soll vor Verlauf von zweimal 24 Stunden, es wäre denn, dass selber an den schwarzen Petetschen oder an der Pest gestorben, begraben werden. Anbei wird:

1. den gesammten Chirurgen und Badern verordnet, selbe hätten vor Ablauf von zweimal 24 Stunden*) eine Eröffnung oder sonstige Zergliederung der Körper bei schwerer Strafe**) nicht vorzunehmen.

Zum Behufe der Armen aber, so etwa nur ein Zimmer, mithin diese Zeit hindurch keinen Unterbringungsort für den todten Körper haben, soll

2. auf den Gottesäckern eine eigene offene Todtenhütte errichtet, oder wo dieses nicht thunlich wäre, ein dritter Ort ausfindig gemacht werden, um dergleichen todte Körper, die zweimal 24 Stunden hindurch bis zu ihrer Beerdigung allda aufbehalten werden müssen, vor der Beerdigung beisetzen zu können.

3. Wird auch den Tischlermeistern ernstgemessen und bei ansonst zu gewarten habenden sicheren Verantwortung anbefohlen, die bei ihnen zu bestellenden Todtentruhen wohl schliessend zu verfertigen und solche mit Pech inwendig fleissig verrinnen zu lassen.

4. Solle fürhin kein Leichnam mehr weder offen noch in der Todtenbahre eingemacht in der Kirche ausgesetzt, sondern selber, wenn die zur Beerdigung bestimmte Zeit vorhanden, geraden Wegs zur Erde bestattet werden.

5. Ist in Gegenwart eines Leichnams keine Todtenmesse oder Amt zu halten; am allermindesten aber soll

*) Dieser Zeitraum wurde in der Folge (1804) auf einmal 24 Stunden beschränkt.

**) S. §. 375 Str.-G. oben Seite 601.

6. an Sonn- und Feiertagen Vormittags (wie es in einigen Orten geschieht) während des Gottesdienstes ein Todter in die Kirche getragen, allda niedergestellt und in Gegenwart desselben eine Messe oder Amt für des Abgelebten Seele gelesen werden, massen solches an einem Gott allein geheiligten Tage wider alle Ordnung lauffet.

Hofdecret vom 7. März 1771,

Th.-G.-S. VI. Bd. Seite 336,

betreffend die Zeit, innerhalb welcher die Todten zu beerdigen sind, und Leichenkammern.

Todte können nicht eher, als nach Ablauf von 48 Stunden begraben werden; um aber durch die längere Erliegung der Körper den in den Häusern entstehenden Gestank und andere Ungemächlichkeiten hintanzuhalten, soll bei jeder Kirche oder, wo die Kirchen diese Auslagen nicht zu bestreiten im Stande wären, von den Gemeinden eine geräumige Todtenkammer von Holz errichtet werden, wohin die todten Körper, besonders zur Sommerszeit, bis zu ihrer Erdbestattung überbracht und aufbehalten werden mögen.

Die besonderen Vorschriften über die Beerdigung der Selbstmörder und über ein derselben jeweilig vorhergehendes Untersuchungsverfahren (Ministerial-Verordnung vom 7. October 1857, Z. 8827) wurden im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. August 1873, Z. 11627, aufgehoben und hinsichtlich der Bestimmung der Begräbnissarten der Art. XVI des Kais. Patentes vom 17. Jänner 1850, R.-G.-Bl. Nr. 24, für verbindlich erklärt, welchem zufolge bei vollbrachtem Selbstmorde die Beerdigung des Leichnams in der Stille und auf dem Friedhofe zu veranlassen ist.

Beerdigungskosten gehören nicht zu jenen Auslagen, welche der Heimatsgemeinde aus dem Titel der Armenversorgung aufgebürdet werden können, sondern sind unter die Kosten der Localpolizei zu subsumiren, welche die Gemeinde, wo der Arme gestorben ist oder dessen Leiche gefunden wurde, selbst zu tragen hat. Nur in Böhmen obliegt es gemäss dem Gesetze vom 23. December 1868, L.-G.-Bl. Nr. 59, den Gemeinden auch die unerlässlich nöthigen Begräbnisskosten zu bestreiten. *) (Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Juni 1877, Z. 37138 ex 1876.)

Die Beerdigungskosten für in öffentlichen Krankenanstalten Verstorbene sind durch die Verpflegsgeldern zu decken. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. October 1865, Z. 9604, s. im I. Bd. Seite 683.)

Die Verpflichtung zum Ersatze der unumgänglich notwendigen Beerdigungskosten erstreckt sich auch auf die, im Gebiete einer fremden Gemeinde angeschwemmten Leichen. Die Auslagen für die Todtenbeschau und für das rituelle Begräbniss sind seitens der Heimatsgemeinde nicht zu ersetzen, insoferne die gedachten Functionen im Grunde diesfalls bestehender Vorschriften armutshalber unentgeltlich zu verrichten waren. (Erkenntniss des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 21. März 1883, Z. 391, Oberösterreich.)

4. Friedhöfe.

Hofdecret vom 23. August 1784, Z. 2951,

J.-G.-S. 6. Bd. Seite 565,

betreffend die sanitären Anforderungen an Friedhöfe.

Es haben Se. Majestät allergnädigst anzubefehlen geruhet:

1. Von nun an sollen alle Gräfte, Kirchhöfe oder sogenannte Gottesäcker, die sich inner dem Umfang der Ortschaften **) befinden, geschlossen und statt

*) Die Auslage für die Grabstelle ist, falls diese nach dem Stolapatente unentgeltlich beigelegt werden muss, von der Heimatsgemeinde nicht zu ersetzen. (Erkenntniss des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 23. Mai 1889, Z. 934.)

**) Unter dem Ausdrucke „Ortschaft“ kann nicht das ganze Gebiet der Ortsgemeinde

solchen diese ausser den Ortschaften in einer angemessenen Entfernung*) ausgewählt werden.

2. Sollen alle und jede Leichen, wie bisher so auch künftighin von ihrem Sterbehaus aus nach der letztwilligen Anordnung der Verstorbenen oder nach Veranstaltung ihrer Angehörigen nach Vorschrift der Stola- und Conductsordnung bei Tag, oder auf den Abend in die Kirche getragen oder geführt, sodann nach abgesungenen gewöhnlichen Kirchengebeten eingesegnet, und beigesetzt, von dannen aus aber hernach von dem Pfarrer in den ausser den Ortschaften gewählten Freythöfen zur Eingrabung ohne Gepränge überbracht werden.

3. Zu diesen Freythöfen ist ein der Volksmenge angemessener hinlänglicher Platz zu wählen, welcher keinem Wasser ausgesetzt, noch sonst von einer solchen Erdengattung ist, dass selber die Fäulung verhinderte; ist nun dieser Grund ausgesucht, so ist solcher mit einer Mauer zu umfassen und mit einem Kreuz zu versehen.

4. Da bei Begrabung kein anders Absehen seyn kann, als die Verwesung sobald als möglich zu befördern, und solcher nichts hinderlicher ist, als die Eingrabung der Leichen in Todtentrühen, so wird hier gegenwärtig gebothen, dass alle Leichen, in einem leinernen Sack ganz bloss, ohne Kleidungsstücke eingenähet, sodann in die Todtentrühe gelegt, und in solcher auf den Gottesacker gebracht werden sollen.

5. Sollte bei diesem Kirchhofe jederzeit ein Graben von 6 Schuh lang und 4 Schuh breit gemacht, die dahinbrachten Leichen aus der Truhe alle-mahl herausgenommen, und wie sie in den leinern Sack eingenähet sind, in die Grube gelegt, mit ungelöschtem Kalk überworfen, gleich mit der Erde zugedeckt werden; sollten zu gleicher Zeit mehr Leichen ankommen, so können mehr in die nemliche Grube gelegt werden, doch ist ohnfehlbar die Veran-

auch in ihrem häuserfreien Theile verstanden werden. Ob ein Friedhof im concreten Falle als inner dem Umfange der Ortschaft gelegen anzusehen sei, ist eine Frage des Thatbestandes. (Erkenntniss des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 23. April 1885, Z. 950.)

*) Die einzige Vorschrift von gesetzlicher Geltung, welche über die örtliche Lage der Friedhöfe besteht, ist das durch keine spätere gesetzliche Vorschrift abrogirte Hofdecret vom 23. August 1784, welches verordnet, dass künftig alle Gräfte, Kirchhöfe oder sogenannte Gottesäcker, die sich inner dem Umfange der Ortschaften befinden, geschlossen und ausser die Ortschaften in eine gehörige Entfernung verlegt werden sollen. Dieses Hofdecret hat nicht bloss die Bedeutung einer einmaligen Anordnung (nämlich, dass damals die Friedhöfe ausser den Bereich der Ortschaften hinausverlegt werden sollten), sondern es enthält die allgemeine fortwirkende Vorschrift: dass Friedhöfe nur in einer angemessenen „gehörigen“ Entfernung von den Ortschaften bestehen dürfen, woraus sich ergibt, dass, wenn die ursprünglich vorhandene „gehörige“ Entfernung wegen Nachrückens der sich erweiternden Ortschaft wieder verloren geht, der Friedhof abermals zu verlegen ist. Welche Entfernung aber als eine „gehörige“ angemessene erscheint, ist in dem Gesetze nicht bestimmt und muss daher umso mehr in das sachverständige Ermessen der Behörde verwiesen werden, als es bei dieser Bestimmung offenbar auf die örtlichen Umstände, insbesondere auf Niveauverhältnisse, Windrichtung, Wasserläufe, Bodenbeschaffenheit u. dgl. ankommen wird. (Aus dem Erkenntniss des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 1. Mai 1885, Z. 901.)

Aus den über die Entfernung der Friedhöfe von bewohnten Ortschaften bestehenden Vorschriften kann nur abgeleitet werden, dass die Erbanung von Wohngebäuden gleichfalls nur in angemessener Entfernung von Friedhöfen zulässig ist. Die Ausdehnung dieser Vorschrift auf Grundstücke, welche zur Friedhofserweiterung verwendet werden sollen, ist nicht zulässig. (Erkenntniss des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 21. Jänner 1885, Z. 328.)

In welcher Entfernung von Friedhöfen Wohngebäude aufzuführen zulässig ist, haben die Behörden je nach den obwaltenden thatsächlichen Verhältnissen zu bestimmen. (Erkenntniss des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 3. October 1888, Z. 3055.)

staltung zu treffen, dass jeder Graben, in welchen Todte Körper geleyet worden, allsogleich insoweit Körper liegen, in der nemlichen Nacht wieder ganz, mit Erde angefüllt, und zugedeckt werde, auf welche Art dergestalt fortzufahren ist, dass jederzeit zwischen den Gräbern Raum von 4 Schuh zu lassen ist. *)

6. Zur Ersparung der Kosten ist die Veranlassung zu treffen, dass jede Pfarr eine ihrer Volksmenge angemessene Anzahl gutgemachter Todtentruhen von verschiedener Grösse sich beyschaffe, welche jedem unentgeltlich darzugeben sind; sollte aber dennoch jemand eigene Todtentruhen vor seine verstorbenen Verwandten sich beyschaffen, so ist es ihm unbenommen, jedoch können die Leichen nie mit den Truhen unter die Erde gebracht werden, sondern müssen aus solchen wieder herausgenommen, und diese zu anderen Leichen gebraucht werden. *)

7. Solle denen Anverwandten oder Freunden, welche der Nachwelt ein besonderes Denkmal der Liebe, der Hochachtung, oder der Dankbarkeit vor den Verstorbenen darstellen wollen, allerdings gestattet seyn, diesen ihren Trieben zu folgen, und diese sind aber lediglich an den Umfang der Mauern zu errichten, nicht aber auf den Kirchhof zu setzen, um allda keinen Platz zu benehmen.

8. Endlich, da alle Gruften und Begräbnisse in den sämtlichen Klöstern, dann die sogenannten Kalkgruben, und Schachten bey den Spitalern (Barmhertzigcn Brüdern, und Elisabethinerinen) nun aufhören und allda Verstorbene ebenfalls auf den Freyhöfen derjenigen Pfarre, wohin sie gehören, begraben werden müssen, so sollen diese Klöster und Spitäler wegen Entschädigung der Todtengraber für ihre Mühe mit selben ein billiges Abkommen treffen, und die Pfarrkirchhöfe, in deren Umfang diese Spitäler und Klöster liegen, nach der Erforderniss grösser gemacht werden.

Friedhöfe sind in einer der Population und der gewöhnlichen Sterblichkeit angemessenen Grösse anzulegen, die Umfriedung derselben braucht keine kostspielige mittelst hoher Ziegelmauern zu sein, es genügen auch hölzerne Planken, ferner Steine, Lehmerde, in solcher Höhe aufgeführt, dass dem Vieh der Eintritt zur Weide verwehrt ist. (Normalvorschrift für Herstellung der Friedhöfe in Innerösterreich: Hofkanzlei-Decret vom 25. Juli 1785.)

Friedhöfe müssen wenigstens 5 Klafter **) von jedem Wohngebäude entfernt, nicht in der Nähe der Pfarrhöfe, vorzüglich an öden Plätzen und auf Hutweiden angelegt werden, wo sie der Ueberschwemmung nicht ausgesetzt sind. Wenn die Entfernung der Leichenhöfe von den nächsten Wohngebäuden mehr als 5 Klafter beträgt, so ist eine solche Entfernung hinlänglich, um jede Besorgniss einer sanitätswidrigen Einwirkung zu beseitigen, indem es in der Provinz öfters vorkommt, dass Pfarrhöfe und Schulhäuser den Leichenhöfen nahe situirt sind, ohne dass dieserwegen eine Transferirung derselben für nothwendig erkannt wird. (Hofkanzlei-Decret vom 24. Mai 1825, Z. 12404.)

Der Missbrauch, dass die Verstorbenen neben ihren Anverwandten und nicht in reihenmässiger Ordnung auf den Gottesäckern begraben werden, wodurch geschieht, dass öfters halbverweste Körper ausgegraben werden und dadurch der menschlichen Gesundheit schädliche Ausdünstungen sich verbreiten, ist abzuschaffen und dessen künftige Unterbleibung zu überwachen und im Falle einer Widersetzlichkeit der Todtengraber mit Arrest, der Pfarrer aber, der den Missbrauch ferner gestattete, das erstemal mit 3, das zweitemal mit 6 Reichsthalern zu bestrafen. (Hofdecret vom 5. December 1783.)

*) Die Bestimmungen 5 u. 6. wurden mit Allh. Patente v. 10. Jänner 1785, J. G. S., VIII. Bd., S. 675 modificirt.

**) Die Behauptung, dass nur eine Entfernung von 5 Klaftern gefordert werden könne, hat keine gesetzliche Basis für sich. (Erkenntniss des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 1. Mai 1885, Z. 901.)

Hofdecret vom 12. August 1788, Z. 1460,

J.-G.-S. 15. Bd. Seite 945,

betreffend die Friedhöfe verschiedener Glaubensgenossenschaften.

Se. Majestät haben auf einen . . . wegen gemeinschaftlicher Beerdigung verschiedener Glaubensgenossen . . . erstatteten Vortrag allergnädigst resolvirt, dass

1. überall, wo eine jede Religionspartei der Inwohner einer Gemeinde einen besondern Gottesacker für sich hat, selbe auch künftig in dessen Genuss verbleiben soll; so verbleibe auch überall der Usus des gemeinschaftlichen Begrabens von verschiedenen Religionsparteien in statu quo, wo immer dieser bisher bestanden habe.

2. Inwohnern von einer dritten Religion der nämlichen Gemeinde, welche mit keinem eigenen Friedhof versehen sind, stehe es frei, in dem der vorhandenen Gottesacker sich begraben zu lassen, wo sie wünschen, ohne an einen oder anderen der vorhandenen ausdrücklich gebunden zu sein.

3. Einzelne Inwohner einer solchen Religion, welche bei einer Gemeinde mit keinem Friedhofe versehen sind, sollen in den vorhandenen Gottesäckern auch anderer Religionen begraben werden

5. Wo immer bei Gemeinden, welche aus Inwohnern verschiedener Religionen bestehen (wo man doch immer nebst Katholischen die sogenannten Tolerirten versteht, nämlich Evangelische, Reformirte und Nichtunirte), wenn es um Aussteckung eines neuen Friedhofs zu thun ist, müsse durch die Kreisbehörde dafür gesorgt werden, dass ein gemeinschaftlicher Friedhof errichtet werde, es sei denn, dass die zu grosse Population einer solchen Gemeinde, oder aber die physische Lage eines solchen Ortes mehrere als einen Friedhof erfordern würde.

6. Wo für zwei oder mehrere Religionsparteien ein gemeinschaftlicher Gottesacker bestimmt wird, sei der freien Willkür dieser Parteien zu überlassen, ob sie den Friedhof unter sich strichweise eintheilen, oder nach der Reihe ohne Unterschied der Religion begraben werden wollen: sollten sie sich hierüber nicht einverstehen können, so sei durch die Kreisbehörde die Sache dahin zu entscheiden, dass die Leichen so, wie sie vorkommen, in einer auf sie fallenden Reihe beigelegt werden.

7. Wenn Einer bei Ermangelung des Friedhofes eigener Religion in den nächst gelegenen Friedhöfe der Religion, zu welcher er sich bekennt, begraben zu werden wünschte, so sei ihm dies auch künftighin, wie bisher zu gestatten.

8. Reisende anderer Religionen, als welche in dem Lande tolerirt werden, müssen ebenfalls in dem vorhandenen Friedhöfe, er mag gemeinschaftlich oder einer besonderen Religion eigen sein, aufgenommen werden

9. Versteht es sich von selbst, dass bei Errichtung gemeinschaftlicher Friedhöfe die diesfalls bestehenden Sanitätsvorschriften immer gegenwärtig zu halten seien.

Gemäss Art. 12 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, kann keine Religionsgemeinde der Leiche eines ihr nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf ihrem Friedhofe verweigern,

1. wenn es sich um die Bestattung in einem Familiengrabe handelt oder wenn

2. da, wo der Todesfall eintrat oder die Leiche gefunden wurde, im Umkreise der Ortsgemeinde ein für Genossen der Kirche oder Religionsgenossenschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof sich nicht befindet.

Vor 10 Jahren dürfen keine Leichen ausgegraben und darf an solchen Stellen auch vor 10 Jahren kein Haus gebaut werden. (Hofdecret vom 29. Jänner 1768.)

Bei Benützung der aufgelassenen Friedhöfe hat man sich lediglich nach folgendem Gutachten der medicinischen Wiener Facultät zu halten:

1. Die allgemeine Ausgrabung der toden Körper aus den dermalen gesperrten alten Friedhöfen ist vor Verlauf von wenigstens zehn Jahren ohne Nachtheil und Gefahr des allgemeinen Gesundheitszustandes nicht zu gestatten und

2. daher vor dieser Zeit auf diesen Plätzen kein Haus zu bauen.

3. Hingegen können diese Plätze allsogleich zu Gärten, Wiesen und Aeckern ohne Gefahr verwendet werden. (Hofentschliessung vom 24. Jänner 1785, J.-G.-S. X S. 833.)

Nach den gegenwärtig geltenden Gesetzen haben die Gemeinden die Verpflichtung, Friedhöfe zu errichten (§. 3. d. des Reichs-Sanitätsgesetzes, s. Seite 601). Durch diese Bestimmung wurde aber die Errichtung von confessionellen Friedhöfen nicht aufgehoben.

Erkenntnisse des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes.

Die Errichtung der Begräbnisplätze bildet, ohne Unterscheidung zwischen confessionellen und Gemeindefriedhöfen, einen Gegenstand der dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden zugewiesenen Gesundheitspolizei. Den politischen Behörden ist nur die Ueberwachung der Handhabung der Gesetze über das Begräbniswesen, nicht aber die unmittelbare Handhabung dieser Gesetze zugewiesen. (Erkenntniss vom 2. März 1882, Z. 399.)

Von Staatswegen kann nur die Ortsgemeinde zur Herstellung eines Friedhofes gehalten werden. Bezüglich der confessionellen Friedhöfe hat eine staatliche Ingerenz nur dann stattzufinden, wenn die Anlage eines solchen Friedhofes oder eine Herstellung an einem bestehenden Friedhofe dieser Art von den berufenen kirchlichen Organen oder Concurrenzfactoren beschlossen und deshalb das Einschreiten der Staatsbehörden nach §. 57 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 in Anspruch genommen wird. (Erkenntniss vom 3. Juli 1889, Z. 2407.)

Ohne vorausgegangene Localerhebung und Einvernahme der beteiligten Parteien, sowie der competenten Sanitätsorgane kann über die sanitätsmäßige Beschaffenheit eines Friedhofes nicht abgesprochen werden. (Erkenntniss vom 12. April 1886, Z. 955.)

Erfolgte die Herstellung eines Communalfriedhofes in Ausführung rechtskräftiger Entscheidungen der politischen Behörde, so ist diese berufen, den Vollzug der Anordnung in vollem Umfange zu bewerkstelligen, also auch den zur Bedeckung des gemachten Aufwandes nöthigen Betrag von den Concurrenten einzubringen. (Erkenntniss vom 15. Jänner 1885, Z. 2990.)

Die Kosten der Errichtung eines Friedhofes, als einer rechtskräftig anerkannten Gemeindeanstalt, bilden keine Sonderauslage, sind vielmehr — soweit die Einkünfte der Gemeindecassa nicht hinreichen — im Wege einer Umlage auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern zu bedecken. (Erkenntniss vom 19. September 1894, Z. 3469.)

Von Vereinbarungen, welche über die Herstellung eines Friedhofes zwischen den beteiligten Concurrenzgemeinden getroffen wurden, kann eine Gemeinde einseitig nicht zurücktreten. (Erkenntniss vom 3. Juli 1889, Z. 2407.)

Der Aufwand für Friedhofsanlagen ist eine Auslage der Gesamtgemeinde und nicht eine Sonderauslage. (Erkenntniss vom 15. Jänner 1891, Z. 3290.)

Für die Frage, wer die Kosten der Friedhofserrichtung zu tragen hat, kann nur die Thatsache massgebend sein, ob nach dem Willen der Beteiligten ein Pfarr- oder Gemeindefriedhof errichtet werden sollte. (Erkenntniss vom 3. Februar 1888, Z. 186.)

Ist ein Friedhof nicht von einer Ortsgemeinde für sich allein, sondern von allen eingepfarrten Gemeinden errichtet worden, so kann die Bedeckung des Aufwandes nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung nur dann statthaben, wenn die eingepfarrten Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Ortsgemeinden sich zur Herstellung des Friedhofes als einer Gemeindeanstalt (§. 95 Gem.-Ordg. für Böhmen) vereinigt haben. (Erkenntniss vom 21. Jänner 1885, Z. 118, vom 7. December 1887, Z. 3392.)

Friedhöfe, confessionelle wie nicht confessionelle, sind Sanitätsanstalten; es kann somit der aus Sanitätsrücksichten erhobenen Anforderung auf Errichtung, bezw. Erweiterung eines Friedhofes auch durch Errichtung oder Erweiterung confessioneller Friedhöfe genügt werden. (Erkenntniss vom 3. Februar 1888, Z. 186.)

Durch die im Gesetze vom 30. April 1870 Nr. 68 R.-G.-Bl. begründete Verpflichtung der Ortsgemeinden zur Herstellung der Friedhöfe ist das Recht der Religionsgesellschaften, Friedhöfe als Cultusanstalten herzustellen, nicht aufgehoben worden.

Sobald die berufenen Vertreter einer Cultusgemeinde über eine solche Herstellung schlüssig geworden sind, ist die Angelegenheit nach den kirchlichen Concurrenznormalien weiterzuführen. (Erkenntniss vom 30. September 1885, Z. 2475 und vom 3. Febr. 1888, Z. 186.)

Für confessionelle Friedhöfe greift das kirchliche Concurrenzrecht Platz.

Zur Aufbringung der einzelnen Kostentangenten können nur die zur Pfarrgemeinde gehörigen Ortsangehörigen herangezogen werden; dies zu besorgen, ist Sache der Ortsgemeindevetretungen. (Erkenntniss vom 3. Februar 1888, Z. 186.)

Ein als kirchliche Anstalt errichteter Friedhof kann, auch wenn die Gemeinde denselben verwaltet und als Eigentümerin der Friedhofsgründe einverleibt ist, ohne rechtsgültige Vereinbarung oder rechtskräftige behördliche Entscheidung, nicht als in eine Communalanstalt umgewandelt angesehen werden. (Erkenntniss vom 19. Mai 1882, Z. 870.)

Confessionelle Friedhöfe sind als kirchliche Anstalten anzusehen und es ist die diesbezügliche Kirche oder Religionsgenossenschaft innerhalb der Grenzen der allgemeinen Staatsgesetze und unbeschadet des der Gemeinde zustehenden Ueberwachungsrechtes zur selbständigen Verwaltung dieser Anstalt berechtigt. (Erkenntniss vom 7. November 1883, Z. 2556.)

Die Verwaltung eines im Besitze der Gemeinde befindlichen Friedhofes können die kirchlichen Organe von den staatlichen Administrativbehörden insoweit nicht in Anspruch nehmen, als sie nicht im Rechtswege dargethan haben, dass der Friedhof ein Eigenthum der Kirche sei. (Erkenntniss vom 5. März 1890, Z. 708.)

Die Kosten der Erhaltung eines confessionellen Friedhofes sind nicht aus Gemeindemitteln, sondern im Wege der kirchlichen Concurrenz zu bedecken, selbst in dem Falle, wenn der widmungsgemäss confessionelle Friedhof der Gemeinde eigenthümlich gehört. (Erkenntniss vom 14. November 1878, Z. 1781.)

Auslagen für die als nöthig erkannte Herstellung der Friedhofsmauer sind, wenn es sich um einen confessionellen Friedhof handelt, nach dem für Kirchengebäude geltenden Concurrenzrechte aufzubringen. (Erkenntniss vom 28. März 1879, Z. 415.)

Die Erweiterung eines, innerhalb des Umfanges einer Ortschaft gelegenen, daher von Gesetzeswegen zu schliessenden Friedhofes ist unstatthaft. (Erkenntniss vom 31. Jänner 1878, Z. 196.)

Wird die Anlage oder die Erweiterung eines Friedhofes aus öffentlichen Sanitätsrücksichten von Amtswegen angeordnet, so ist ungeachtet des diesem Friedhof verliehenen confessionellen Charakters der diesfällige Aufwand nicht von der kirchlichen Concurrenz, sondern nach den Vorschriften der Gemeindeordnung zu bedecken. (Erkenntniss vom 15. Mai 1878, Z. 794.)

Ist die Erweiterung eines im Eigenthume der Kirchengemeinde stehenden Friedhofes durch diese — die eingepfarrten Gemeinden — bewirkt worden, so ist auch der erweiterte Theil als eine Anstalt der Pfarr-, d. i. der Cultusgemeinde, als ein confessioneller Friedhof anzusehen. (Erkenntniss vom 18. December 1885, Z. 3324.)

Die, wenn auch aus Rücksichten der Sanitätspolizei gebotene Erweiterung eines confessionellen Friedhofes wird nur dann zum Gegenstande polizeilicher Fürsorge, wenn nicht in anderem Wege eine ausreichende Fürsorge getroffen wird. Insbesondere würde der Ortsgemeinde die Pflicht, für Begräbnisplätze angemessene Fürsorge zu treffen, nur dann erwachsen, wenn die Pfarrgemeinde die Erweiterung ihres Friedhofes ablehnt und wenn in Folge dessen dieser Friedhof aus Sanitätsrücksichten nicht weiter zur Bestattung der Leichen benützt werden könnte. (Erkenntniss vom 3. März 1880, Z. 388.)

Hat eine Gemeinde ohne Heranziehung anderer Factoren einen bereits bestehenden kirchlichen Friedhof aus öffentlichen Rücksichten ganz selbständig erweitert, so ist der dadurch hergestellte neue Complex von Begräbnisplätzen nicht als kirchlicher, sondern als Gemeindefriedhof und die für Benützung desselben zu Grabstellen und Gräften von der Gemeinde geforderten Gebühren als Auflagen für die Benützung von Gemeindegemeinschaften anzusehen, über welche zu verfügen, nicht im Bereiche der kirchlichen und der staatlichen Cultusbehörden liegt. (Erkenntniss vom 19. Mai 1882, Z. 870.)

Die Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung der Begräbnisplätze, unter welche Begriffe auch die Schliessung derselben subsumirt werden muss, fällt in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde und nicht in jenen der politischen Behörde. Es haben daher über die Frage, ob ein Friedhof geschlossen werden soll oder nicht, die autonomen Verwaltungsbehörden unter Beobachtung der Gesetze, nach Erhebung der tatsächlichen Voraussetzungen — selbständig zu entscheiden. (Erkenntniss vom 17. December 1883, Z. 2824.)

Wie lange ein Friedhof ohne Gefährdung der öffentlichen Rücksichten weiter belegt werden kann, und welcher Zeitraum für die Erwerbung und Adaptirung eines neuen Friedhofes angemessen erscheint, ist eine Frage des freien Ermessens der Administrativbehörde. (Erkenntniss vom 5. November 1886, Z. 2855.)

Die Schliessung eines den sanitären Anforderungen nicht entsprechenden (confessionellen) Friedhofes zu verfügen, sind die politischen Behörden berechtigt und verpflichtet. (Erkenntniss vom 4. Juli 1884, Z. 1388 und vom 5. November 1880, Z. 2855.)

Einer Gemeinde, welche die Intervention der politischen Behörde wegen Schliessung eines Friedhofes angerufen hat, kann der Ersatz der mit der Amtshandlung verbundenen Commissionskosten auferlegt werden. (Erkenntniss vom 5. November 1886, Z. 2855.)

Allgemeines Strafgesetz.

§. 306. Wer die für menschliche Leichen bestimmten Grabstätten aus Bosheit oder Muthwillen beschädigt, unbefugt Gräber eröffnet,*) von daher oder aus anderen Aufbewahrungsorten menschliche Leichname oder einzelne Theile derselben eigenmächtig hinwegbringt, oder an menschlichen Leichnamen Misshandlungen**) begeht, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu ahnden. . . .

Die Aschenreste von Leichen, welche der Feuerbestattung zugeführt wurden, dürfen gemäss einer Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern (Oesterr. Sanitätswesen 1892, S. 182) nicht in Privatwohnungen aufbewahrt werden, weil die Orte, wo Leichen beigesetzt werden, unter behördlicher Ueberwachung stehen, daher dieser Ueberwachung stets zugänglich sein müssen, und weil solche Orte in Folge strafrechtlicher Bestimmungen besonderen Schutz geniessen, welcher bei Aufbewahrung von Leichen oder Leichenresten in Privatwohnungen illusorisch würde.

5. Grüfte.

Das Hofdecret vom 23. August 1784, Z. 2951, (s. Seite 619) verfügte die Schliessung der inner dem Umfange der Ortschaften bestehenden Grüfte und deren Verlegung in eine angemessene Entfernung, nachdem die Begräbnisse in den Kirchen und Grüften in Niederösterreich bereits mit dem Hofdecrete vom 11. December 1783 (J.-G.-S. 6. Bd. Seite 569) abgestellt worden waren.

Se. Majestät haben in Ansehung der Kloster- und Familiengrüfte zur Directivregel vorzuschreiben befunden, dass die bisher darin beerdigten Leichen künftighin wie andere Leichen zu behandeln seien, doch könne jedem Kloster und jeder Familie, die es verlangt, freigestellt werden, sich an den Ringmauern der allgemeinen Kirchhöfe besondere Behältnisse anzubauen, worin sie, wenn sie wollen, ihre Todten abgesondert einsenken und auch mit eigenen Wagen abführen lassen können; allemal aber müssen diese Leichen unter die Erde begraben, und keinesfalls, ausser sie wären balsamirt, in den besonderen Grüften frei beigesetzt werden. (Hofkz. D. v. 6. September 1787, J.-G.-S. XIII. S. 641.)

Die Privatfamiliengrüfte sind ebensowohl in den Städten als auf den Gütern wie die allgemeinen ohne Weiteres abzuschaffen und nach der bestehenden Vorschrift auf den allgemeinen Friedhöfen anzubringen. (Hofdecret vom 12. August 1788, Z. 1460.)

Die unterm 28. v. M. wegen der Privatfamiliengrüfte vom Gubernium gemachte Anfrage beantwortet sich aus der Allh. Entschliessung vom 18. August d. J., welche dazu Gelegenheit gegeben, von selbst: denn nach dem deutlichen Sinn derselben dürfen in keiner, selbst geschlossenen Kirche, die bestehenden Grüfte beibehalten, mithin auch keine neuen daselbst errichtet, noch weniger aber eine neue Kapelle zu diesem Ende erbaut werden, sondern alle dergleichen Privatfamiliengrüfte sowohl in Städten, als auf den Gütern sind auf dem allgemeinen Friedhof anzubringen und selbst dieses muss immer mit der nöthigen Einschränkung geschehen, damit durch übermässige Grösse oder Anzahl dergleichen Grüften den allgemeinen Friedhöfen nicht zu viel Raum benommen werde. Uebrigens ist kein Anstand, dass man sich abgesonderte Orte, ohne Erbauung einer Kapelle, zur Grabstätte wählen könne, wohin die Leichen der Familie zu begraben sind, wenn es nur ausser dem Orte, in der vorgeschriebenen Entfernung und überhaupt mit Beobachtung der bestehenden Vorschriften geschieht. (Hofkanzlei-Decret vom 15. September 1788, Z. 1584 an das böhmische Gubernium.)

Die Vereinigte Hofkanzlei wurde mit der Allh. Entschliessung vom 14. März 1843 ermächtigt, hinsichtlich der Errichtung von Familiengrüften und der Begräbnisse in schon vorhandene,*** Ausnahmen von dem diesfälligen Verbote, wo solches besteht, unter genauer Beobachtung der bezüglichen Sanitätsvorschriften zu gestatten.

*) Unbefugte Eröffnung eines Grabes begründet schon an sich, ohne Rücksicht auf Motiv und Endabsicht, das im §. 306 Str.-G. vorgesehene Vergehen. (Entscheidung des k. k. Ob.-Ger.-H. vom 12. December 1885, Z. 11303.)

**) Als „an menschlichen Leichen begangene Misshandlungen“ sind im Sinne des §. 306 Str.-G. alle Handlungen zu verstehen, welche an Lebenden begangen, als Misshandlungen anzusehen wären. (Entscheidung des k. k. Ob.-Ger.-H. vom 9. März 1883, Z. 15498, und vom 9. Februar 1891, Z. 8118.)

*** Mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 6. September 1787, Z. 1837 wurde für derlei Beisetzungen zur Richtschnur vorgeschrieben, dass die Leichen balsamirt sein müssen.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Jänner 1873, Z. 1771 wurde einer politischen Landesbehörde eröffnet, dass bloss die Vereinigte Hofkanzlei (nunmehr das Ministerium des Innern) ermächtigt ist, hinsichtlich der Errichtung von Familiengrüften und des Begräbnisses in schon vorhandene Ausnahmen von dem bestehenden Verbote zu gestatten, wobei jedoch die bezüglichen Sanitätsvorschriften genau zu beachten sind.

Der Oberste Sanitätsrath hat die Bedingungen festgestellt, welchen bei Gruffanlagen zu entsprechen ist. Das betreffende Gutachten wurde in der Wochenschrift „das österreichische Sanitätswesen“ 1892 Nr. 19 veröffentlicht.

6. Leichenkammern. *)

Normalvorschrift. Schon im Jahre 1771 wurde durch Hofentschliessung vom 7. März befohlen, dass bei jeder Pfarr- oder Localikirche, wo sich eine Begräbnisstätte befindet, geräumige Todtenkammern sein sollen, wohin diejenigen Todten zu bringen seien, welche man in ihren Wohnungen nicht lassen könne, um darin 48 Stunden nach ihrem Ableben liegen zu bleiben.

Bei einer vorgenommenen Untersuchung dieser schon bestehenden Leichenkammern zeigte es sich aber, dass sie dasjenige nicht leisteten, was man durch die angeführte Anstalt erreichen wollte, indem sie so wenig nützten, dass es einerlei wäre, wenn man Todte gleich nach ihrem Hinscheiden begrabe.

Um nun die Gefahr zu vermeiden, dass Scheintodte begraben werden, schlug der Magister Sanitatis in Wien vor, in jedem Begräbniss-Pfarrorte eine Leichenkammer von Steinen zu erbauen, die Fenster mit Drahtgitter, die Kammer selbst aber mit einem Ofen zu versehen, um im Winter das Erfrieren der Scheintodten zu verhindern; auf dem Fussboden der Kammer sei eine 6—7 Zoll hohe Unterlage anzubringen, um die Särge darauf stellen zu können. In diesen Kammern müssten dann diejenigen Leichen, welche in Häusern durch 48 Stunden nicht behalten werden könnten, in offenen Särgen beigesetzt und eine Hand der Leiche mit einer Glocke mittelst eines Drahts oder einer Schnur in Verbindung gebracht werden, welche Glocke im Zimmer des nächstwohnenden Menschen zu befestigen sei.

Uebrigens müsste diese Kammer, sofern sich eine Leiche darin befinde, zur Nachtzeit beleuchtet werden, die Eingangsthür aber, welche von Aussen zu verschliessen wäre, müsste auch von Innen leicht eröffnet werden können.

Durch die schreckbare Vorstellung bewogen, dass mehrere Scheintodte zur grausamsten Marter schon begraben worden sind und in Zukunft noch begraben werden könnten, habe Se. Majestät schon im Jahre 1796 unterm 22. December zu entschliessen geruhet, dass die Herstellung dieser Todtenkammern, wie vorne erwähnt wurde, aller Orten zu bewirken und allgemein zu machen sei (Hofdecret vom 25. Februar 1797, Z. 7453, Fr.-G.-S. VIII. Seite 462 und IX. Seite 173.)

Die Länderstellen haben die Einführung der Todtenkammern (nach Hofdecret vom 25. Februar 1797), wo sie noch nicht bestehen, mit Nachdruck zu betreiben, den Seelsorgern die thätige Mitwirkung zur Pflicht zu machen und über den Fortgang der Sache jährlich Bericht zu erstatten. (Hofkanzlei-Decret vom 30. December 1801, Z. 35750, Fr.-G.-S. XV. S. 704.)

In jeder Pfarre oder Curatie ist eine zum Beheizen geeignete Todtenkammer herzurichten, die Seelsorger haben thätig mitzuwirken. Die Todtenbeschau ist nach Vorschrift zu exequiren und auch die damit verbundene Reinigungsanstalt nach den bereits bestehenden Anordnungen einzuführen. (Hofkanzlei-Decret vom 21. Februar 1810.)

Mit Allh. Entschliessung vom 8. April 1845 wurde bestimmt, dass, nachdem die durch die Entschliessung vom 17. Februar 1797 normirten Leichenkammern als eine locale Sanitätsmassregel zu behandeln sind, die Kosten für die künftige Errichtung und Erhaltung derselben, sowie die für Erhaltung der bestehenden, inwiefern nicht durch Privatverträge oder Uebereinkommen etwas Anderes festgesetzt worden ist, aus den für derlei Massregeln bestimmten Fonds zu bestreiten sind. (Hofkanzlei-Decret vom 13. April 1845, Z. 17427.)

Zur Errichtung von Leichenkammern an bestimmten Orten kann eine Gemeinde dann nicht verpflichtet werden, wenn eine solche Errichtung nicht wegen des Mangels dieser Sanitätsanstalt, sondern lediglich deshalb sich als geboten herausstellt, weil ein Begräbnisplatz von einer Cultusgemeinde oder von anderen Interessenten an einem bestimmten Orte errichtet wurde. (Erkenntniss des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 7. Februar 1890, Z. 183.)

Auf die Errichtung von Leichenkammern wurde in der Folge wiederholt einerseits in Epidemiezeiten, andererseits fallweise bei Herstellung neuer Friedhöfe hingewirkt.

*) Siehe auch die Hofdecrete Seite 618 u. 619.

7. Exhumirung und Transport von Leichen.

Verordnung des k. k. Ministers des Innern vom 3. Mai 1874,

R.-G.-Bl. Nr. 56,

betreffend den Transport und die Ausgrabung (Exhumation) von Leichen.

Durch die Erlässe des k. k. Staatsministeriums vom 18. März 1866, Z. 1452, St.-M. und des Ministeriums des Innern vom 3. August 1871, Z. 9404, ist den politischen Behörden I. Instanz, bezw. den dermaligen Bezirkshauptmannschaften und in Städten mit eigenen Statuten den Magistraten, die Bewilligung von Leichentransporten und die Ausstellung von Leichenpässen, unter Erstattung der Anzeige von Fall zu Fall an die betreffende Landesbehörde, zugewiesen worden.

Nunmehr werden die nämlichen politischen Behörden I. Instanz auch ermächtigt, über Gesuche von Parteien um Bewilligung zur Ausgrabung (Exhumation) von Leichen oder Leichenresten zu entscheiden.

Unter Aufrechthaltung der für die Ausfertigung von Leichenpässen gültigen Bestimmungen wird rücksichtlich des Transportes von Leichen nach einem Friedhofe, welcher nicht zum Sterbeorte gehört, und rücksichtlich der Ausgrabung von Leichen oder Leichenresten verordnet, wie folgt:

1. In allen Fällen, in welchen die Beerdigung auf einem anderen Friedhofe, als auf einem zum Sterbeorte gehörigen vorgenommen werden soll und zu allen obenbezeichneten Leichenausgrabungen, muss die Bewilligung der politischen Behörde I. Instanz nachgesucht werden.

2. Grundsätzlich ist sowohl der in Rede stehende Transport einer Leiche überhaupt, als auch insbesondere die Ausgrabung einer Leiche in allen jenen Fällen zu verweigern, in welchen von dem hierüber einvernommenen Amtsarzte der Vorgang rücksichtlich des öffentlichen Gesundheitswohles oder rücksichtlich der Gesundheit der dabei beschäftigten Personen nicht als vollkommen unbedenklich erklärt wird.

Hiernach sind auch alle Leichen, bei deren beabsichtigten Abtransportirung die theils allgemeinen, theils im besonderen Falle vorzuschreibenden Sanitätsvorschriften aus was immer für Gründen nicht eingehalten werden können, ohne Unterschied der Confession der Verstorbenen, auf einem Friedhofe des Sterbeortes zu beerdigen. *)

*) Confessionelle im Sterbeorte nicht gelegene Friedhöfe, auf welchen die Leichen bestimmter Ortschaften je nach der confessionellen Zusammengehörigkeit der Verstorbenen seit jeher beerdigt werden, sind im Sinne des Punktes 1 der vorstehenden Verordnung als zum Sterbeorte gehörige Friedhöfe anzusehen und ist für diese behufs der Beerdigung die jedesmalige Bewilligung der politischen Behörde I. Instanz nicht erforderlich. Dies schliesst jedoch mit Rücksicht auf die dargestellten eigenthümlichen Verhältnisse, nach welchen die in Rede stehenden Friedhöfe häufig entfernter von den Sterbeorten liegen, die Zulässigkeit der Anordnung besonderer sanitätspolizeilicher Vorkehrungen nicht aus. Diese haben namentlich einzutreten, wenn die Entfernung des confessionellen zum Sterbeorte gehörigen Friedhofes eine erheblichere ist.

In diesen Fällen hat die Uebertragung der Leichen unter Beobachtung folgender Vorschriften zu geschehen, wobei es der k. k. Statthalterei überlassen wird, die Entfernung, über welche hinaus diese Vorschriften unbeschadet der auch für Leichenverführungen auf geringere Entfernung bestehenden Anordnungen zu gelten haben, näher zu bestimmen:

1. Die Leiche ist in einem gut gefügten von innen verpichten, schon im Sterbehause sorgfältig vernagelten Sarge, der nicht mehr geöffnet werden darf, zu verführen.

2. Der Leichenzug hat bewohnte Ortschaften thunlichst zu vermeiden, in denselben nicht anzuhalten; eine Beisetzung der Leiche in Kirchen, Kapellen oder gar Wohnhäusern der zu passirenden Orte darf nicht stattfinden.

3. Bei jeder als zulässig erkannten Transportirung, bezw. Ausgrabung und Transportirung von Leichen oder Leichenresten sind die dem speciellen Falle entsprechenden sanitätspolizeilichen Vorkehrungen auf Grund des amtsärztlichen Gutachtens anzuordnen, und ist deren genaue Durchführung durch die persönliche und verantwortliche Intervention eines zur bezüglichen Amtshandlung abgeordneten Sanitätsorganes zu überwachen.

Das Sanitätsorgan hat die vorgenommene persönliche Ueberwachung auf dem Leichenpasse zu bestätigen.

4. Für die Versargung und Verpackung der Leichen behufs des Transportes gelten nachstehende Bestimmungen:

- a) Wenn ein länger dauernder Transport (durch eine Woche oder darüber) bevorsteht, muss die Leiche conservirt (balsamirt) worden sein. In heisser Jahreszeit kann nach den Umständen die Conservirung der Leiche auch für eine Transportzeit unter einer Woche gefordert werden;
- b) bei einer Transportdauer von 24 Stunden und darüber ist die Leiche in einem doppelten Sarge zu verwahren und darin mittelst Gurten zu befestigen. Jeder dieser Särge muss entweder von hartem Holze und innen allenthalben gut ausgepicht oder von Metall sein.

Der innere Sarg muss möglichst luftdicht geschlossen, bezw. verpicht oder verlöthet sein.

Der äussere Sarg muss allenthalben gut schliessen.

Der Doppelsarg muss überdies in eine Holzkiste eingeschlossen werden;

- c) bei Transporten in die Umgebung des Sterbeortes bis auf eine Entfernung von einer Meile hängt es von den Umständen ab, ob die gewöhnliche Versargung als genügend erkannt werden darf, oder ob besondere Vorrichtungen anzuordnen sind;
- d) bei Transporten über eine Meile Entfernung und von einer 24 Stunden nicht erreichenden Dauer hat ein Doppelsarg wie in b) in Anwendung zu kommen.

Das Vorschreiben der Befestigung der Leiche, ebenso des Gebrauches einer den Doppelsarg umschliessenden Holzkiste, hängt von den Umständen ab.

In Berücksichtigung der nach Zeit und Ort wechselnden Umstände können in jedem Falle auch andere hier nicht genannte Vorsichtsmassregeln bei der Versargung, wie die Anwendung eines fäulnisshemmenden Ausfüllungsmittels u. dgl. angeordnet, oder Abweichungen von den als Regel aufgestellten Vorsichten insoweit gestattet werden, dass der Wahrung der öffentlichen Gesundheit keinerlei Abbruch geschieht.

3. Die Leiche ist direct auf den Friedhof zu bringen und daselbst unverweilt zu begraben, eine Oeffnung des Sarges auf dem Friedhofe ist verboten.

4. Die Ueberbringung der Leiche auf den Friedhof und deren Beerdigung muss längstens innerhalb 12 Stunden bewerkstelligt sein.

5. Sollte diese nach der Entfernung des Beerdigungsortes nicht thunlich sein, so hat ein Doppelsarg in Anwendung zu kommen.

6. Zur Zeit des Herrschens von Infectionskrankheiten sind nach Massgabe der Gefährdung des öffentlichen Gesundheitswohles und unter Berücksichtigung der Localverhältnisse die weiters bei Ueberbringung von Leichen auf vom Sterbeorte entfernter gelegene confessionelle Friedhöfe der obbezeichneten Art gebotenen Vorsichtsmassregeln von der k. k. Statthalterei anzuordnen; von den diesfalls getroffenen Verfügungen sind auch die Aerzte und Todtenbeschauer der versuchten und der durch die Epidemie gefährdeten Ortschaften in Kenntniss zu setzen.

Erllass des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Juni 1882, Z. 380, an mehrere politische Landesbehörden.

Zur neuen Versargung und zur Verpackung von ausgegrabenen Leichen oder Leichenresten müssen zweckentsprechende ähnliche Vorsichten angeordnet werden.

5. Bei Leichenausgrabungen hat das leitende Sanitätsorgan dahin zu wirken:

- a) Dass selbe bei kühler Temperatur (in der kälteren Jahreszeit, sonst in den frühen Morgenstunden) und unter Abhaltung aller unnöthigen Zuseher vorgenommen werden;
- b) dass die dem Grabe entströmenden Ausdünstungen von den anwesenden Personen ab-, nicht aber denselben zugeweht werden;
- c) dass der üble Geruch durch entsprechende Desinfectionsmittel möglichst getilgt werde;
- d) dass die ausgegrabene Leiche (bezw. die Ueberreste derselben) unverzüglich in einen nächst dem Grabe bereit gehaltenen neuen vorschriftmässigen Sarg gelegt und dieser sofort gut geschlossen werde.

6. Für Leichentransporte*) ist in der Regel dasjenige Transportmittel zu wählen, durch welches die Ueberbringung der Leiche an ihren Bestimmungsort in der verhältnissmässig kürzesten Zeit ermöglicht wird.

7. Zum Transporte mit Zugthieren sind vollständig geschlossene Wagen oder, wo dies nicht möglich ist, doch mindestens anständige und vollkommen gedeckte Fuhrwerke, ohne Beigabe anderweitiger Frachtstücke, in Verwendung zu nehmen.

Einer solchen Leichenfuhr ist ausser dem Kutscher noch ein Begleiter beizugeben. Beide Personen sind dafür verantwortlich, dass die Fahrt nur in der im Leichenpasse verzeichneten Route und mit Vermeidung jedes unnöthigen Aufenthaltes bewerkstelligt werde.

8. Von dem Anlangen der Leiche auf dem Friedhofe des Bestimmungsortes ist die betreffende Gemeinde rechtzeitig in Kenntniss zu setzen.**) Dasselbst ist der anlangende Transport durch eine von der politischen Behörde abzuordnende sachverständige Vertrauensperson unter Abnahme des Leichenpasses und des Leichenbeschaubefundes bezüglich der vorschriftmässigen Versargung und Verpackung zu prüfen.

9. Das Oeffnen von derlei angegangenen Särgen darf nur über behördlichen Auftrag vorgenommen werden.

Insbesondere darf das Oeffnen der Särge behufs Vornahme der rituellen Waschungen israelitischer Leichen in allen hieher gehörigen Fällen nicht gestattet werden.

*) Leichenfahren sind manthfrei. Verordnung des Finanzministeriums vom 27. Juli 1858, R.-G.-Bl. Nr. 111.

**) Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Jänner 1884, Z. 1647, wurde in der Erwägung, dass die Gemeinde des Bestimmungsortes, wo eine zu transportirende Leiche beerdigt werden soll, schon mit Rücksicht auf die ihr obliegende Pflicht der Ueberwachung der Begräbnissplätze und der Handhabung der sanitätspolizeilichen Verordnungen und Vorschriften über Begräbnisse unter allen Umständen von dem Anlangen einer Leiche auf dem Begräbnissplatze ihres Gemeindegebietes rechtzeitig in Kenntniss zu setzen ist, eine solche Verständigung der Gemeinde aber nicht der Partei überlassen bleiben kann, sondern derjenigen Behörde obliegt, welche die Bewilligung zum Leichentransporte ertheilt, angeordnet, dass jene politische Behörde, welche den Leichentransport bewilligt, hievon nicht nur die politische Behörde, sondern auch die Gemeinde des Bestimmungsortes, wo die Beerdigung stattfinden soll, rechtzeitig in die Kenntniss setze. Selbstverständlich werde bei jedem Leichentransporte vorausgesetzt, dass durch Abmachungen privatrechtlicher Natur zwischen der Partei, welche den Leichentransport nachsucht, und der Gemeinde, bezw. der Religionsgenossenschaft, welche Eigenthümerin des Friedhofes ist, wohin die Leiche gebracht werden soll, die anstandslose Aufnahme der Leiche in dem betreffenden Friedhofe gesichert erscheint.

Eisenbahn-Betriebsreglement.

Verordnung des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium vom 10. December 1892.

R.-G.-Bl. Nr. 207.

VI. Beförderung von Leichen.

§. 42. Beförderungsbedingungen.

1. Der Transport einer Leiche muss, wenn er von der Ausgangsstation des Zuges erfolgen soll, wenigstens 6 Stunden, wenn er von einer Zwischenstation ausgehen soll, wenigstens 12 Stunden vorher angemeldet werden.

2. Die Leiche darf nur ohne irgendwelche äusserlich erkennbare Mängel der Verpackung übernommen werden.

3. Die Leiche muss von einer Person begleitet sein, welche eine Fahrkarte zu lösen und denselben Zug zu benützen hat, in dem die Leiche befördert wird.

4. Bei der Aufgabe muss der vorschriftsmässige, nach anliegendem Formular ausgefertigte Leichenpass beigebracht werden, welchen die Eisenbahn übernimmt und bei Ablieferung der Leiche zurückstellt. Die Behörden, welche zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind, werden besonders bekannt gemacht. Der von der zuständigen Behörde ausgefertigte Leichenpass hat für den ganzen darin bezeichneten Transportweg Geltung. Die tarifmässigen Transportgebühren müssen bei der Aufgabe entrichtet werden. Bei Leichentransporten, welche aus ausländischen Staaten kommen, mit welchen eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen ist, genügt die Beibringung eines der Vereinbarung entsprechenden Leichenpasses der nach dieser Vereinbarung zuständigen ausländischen Behörde.

5. Die Beförderung der Leiche hat in einem besonderen, bedeckt gebauten Güterwagen zu erfolgen. Mehrere Leichen, welche gleichzeitig von dem nämlichen Abgangsort nach dem nämlichen Bestimmungsort aufgegeben werden, können in einem und demselben Güterwagen verladen werden. Wird die Leiche in einem rings umschlossenen Leichenwagen befördert, so darf zum Eisenbahntransport ein offener Güterwagen benützt werden.

6. Die Leiche darf auf der Fahrt nicht ohne Noth umgeladen werden. Die Beförderung muss möglichst schnell*) und ununterbrochen bewirkt werden. Lässt sich ein längerer Aufenthalt auf einer Station nicht vermeiden, so ist der Güterwagen mit der Leiche thunlichst auf ein abseits im Freien gelegenes Geleise zu schieben.

7. Wer unter falscher Declaration Leichen zur Beförderung bringt, hat ausser der Nachzahlung der verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsort einen Frachtzuschlag im vierfachen Betrage der Fracht zu entrichten.

8. Auf den Transport von Leichen an öffentliche höhere Lehranstalten finden die dieserhalb in sanitätspolizeilicher Beziehung ergehenden besonderen Anordnungen Anwendung. Die Beförderung kann in einem offenen Güterwagen erfolgen. Es ist zulässig, in den Wagen solche Güter mitzuladen, welche von fester Beschaffenheit (Holz, Metall u. dgl.) oder doch von festen Umhüllungen (Kisten, Fässern u. dgl.) dicht umschlossen sind. Von der Zusammen-

*) Die Beförderung erfolgte als Eilgut. (Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 1. Februar 1894, R.-G.-Bl. Nr. 25.)

ladung sind ausgeschlossen: Nahrungs- oder Genussmittel, einschliesslich der Rohstoffe, aus welchen Nahrungs- oder Genussmittel hergestellt werden, sowie die in Anlage B zu §. 50 des Betriebsreglements unter Nr. I, II, XXXVI, XXXIX, XLI, XLIII und XLIV aufgeführten Gegenstände.*)

9. Auf die Regelung der Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsplatz des Sterbeortes finden die vorstehenden Bestimmungen nicht Anwendung.

§. 43. Art der Abfertigung und der Auslieferung.

1. Die Abfertigung der Leichen erfolgt nach der Vorschrift des Tarifs auf Grund von Beförderungsscheinen, welche die Eisenbahn anzufertigen und dem Absender auszuhändigen hat, oder auf Grund von Frachtbriefen (§. 51.)

2. Die Auslieferung von Leichen, welche mit Personenzügen befördert werden, kann in der für Gepäck bestimmten Frist (§. 33, Absatz 2) verlangt werden. Die Auslieferung der Leichen erfolgt, sofern die Beförderung auf Beförderungsschein stattgefunden hat, gegen Rückgabe des letzteren.

3. Innerhalb 6 Stunden nach Ankunft des Zuges auf der Bestimmungsstation muss die Leiche abgeholt werden, widrigenfalls sie nach der Verfügung der Ortsobrigkeit beigesetzt wird. Kommt die Leiche nach 6 Uhr abends an, so wird die Abholungsfrist vom nächsten Morgen 6 Uhr ab gerechnet. Bei Ueberschreitung der Abholungsfrist ist die Eisenbahn berechtigt, Wagenstandgeld zu erheben.

Anlage A.

Leichenpass.

Die nach Vorschrift eingesargte Leiche de. am 18.. zu (Ort) an (Todesursache) verstorbenen (Alter) jährigen (Berufsstand, Vor- und Zuname ^{des} _{der} Verstorbenen, bei Kindern: Berufsstand der Eltern) soll mittelst (Eisenbahn, Schiff, Fuhrwerk) von (Gemeinde, Bezirk, Land) über... nach (Gemeinde, Bezirk, Land) zur Bestattung gebracht werden.

Nachdem zu dieser binnen (Zeitraum) anzutretenden Ueberführung der Leiche in Begleitung des (Name und Berufsstand des Leichenbegleiters) die Bewilligung erteilt worden ist, werden sämtliche Behörden, deren Bezirke durch diesen Leichentransport berührt werden, ersucht, denselben ungehindert und ohne Aufenthalt weitergehen zu lassen.

.... den 18..
(Siegel.)

(Unterschrift.)

Erllass des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. April 1888, Z. 5847, betreffend Leichentransporte nach Ungarn.

Aus Anlass eines speciellen Falles, in welchem es sich um die Ueberführung einer Kindesleiche aus Niederösterreich nach Ungarn gehandelt hatte, ohne dass vorher die Bewilligung des kgl. ungarischen Ministeriums des Innern zu diesem Leichentransporte eingeholt und die betreffende Gemeinde von dem Eintreffen desselben daselbst verständigt worden wäre, wurde das kgl. ungarische Ministerium des Innern behufs der Hintanhaltung ähnlicher Vorkommnisse, von hieraus mit dem Ersuchen begrüsst, jenen Vorgang anher bekannt geben zu wollen, welchen die diesseitigen politischen Behörden bei der Bewilligung von

*) I. Petarden für Knall-Haltesignale auf den Eisenbahnen.

II. Zündhütchen für Schusswaffen und Geschosse, Zündspiegel, nicht sprengkräftige Zündungen und Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen.

XXXVI. u. ff. Schiess- und Sprengpulver (Schwarzpulver) und ähnliche in Oesterreich-Ungarn speciell zugelassenen Gemenge, Dynamitpatronen, Feuerwerks- und Sprengpräparate, Zündschnüre etc. etc.

Leichenüberführungen aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, nach den Ländern der ungarischen Krone zu beobachten haben.

In Erwiderung dieser Anfrage hat das kgl. ungarische Ministerium des Innern mit seiner Note vom 23. März l. J., Z. 30851 anni 1885, Folgendes anher eröffnet.

„Hinsichtlich der Leichentransporte von einem Staatsgebiete der Monarchie in das andere Staatsgebiet, herrschte seit jeher die Gepflogenheit, dass die Bewilligung ertheilende Behörde diejenige des Bestimmungsortes oder aber unmittelbar die Landesregierung verständigte, wie dies übrigens auch in der Verordnung des k. k. Ministers des Innern vom 3. Mai 1874, Punkt 8, R.-G.-Bl. Nr. 56, festgestellt ist, und welcher Vorgang von Seite Ungarns stets beobachtet wurde“.

Nachdem es wünschenswerth erscheint, dass die bisherige Gepflogenheit auch weiterhin aufrecht erhalten bleibe, knüpfte das genannte kgl. ungarische Ministerium an diese Eröffnung das Ersuchen, es mögen die diesseitigen politischen Behörden angewiesen werden, analog dem Vorgange in Ungarn, jeden nach Ungarn bewilligten Leichentransport entweder der betreffenden Comitats-respective Municipalbehörde, oder aber unmittelbar dem kgl. ungarischen Ministerium des Innern rechtzeitig bekannt zu geben.

Hievon wird die k. k. Statthalterei zur strikten Darnachachtung in vorkommenden Fällen in die Kenntniss gesetzt.

**Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom
26. September 1888, Z. 13870,**

betreffend Leichenüberführungen nach Kroatien und Slavonien.

Mit dem h. o. Erlasse vom 7. April d. J., Z. 5847, wurde der k. k. der Vorgang, welcher bei Bewilligungen zu Leichentransporten nach Ungarn einzuhalten ist, zur strikten Darnachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gegeben.

Die kgl. dalmatinisch-kroatisch-slavonische Landesregierung in Agram hat den Wunsch ausgedrückt, es möge bezüglich des Vorganges bei Leichentransporten nach Kroatien und Slavonien eine ähnliche Verfügung getroffen werden.

Die k. k. wird daher beauftragt, zu veranlassen, dass der im Eingangs erwähnten h. o. Erlasse für die Leichentransporte nach Ungarn vorgeschriebene Vorgang*) auch bei Leichentransporten nach Kroatien und Slavonien genau eingehalten werde.

**Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom
25. Juni 1879, Z. 9734,**

betreffend Leichentransporte aus Bosnien.

Da in der letzten Zeit wiederholt Ansuchen um die Bewilligung zur Exhumirung und Forttransportirung von Leichen aus Bosnien an die Landesregierung in Sarajewo gelangt sind, hat sich dieselbe veranlasst gesehen, diesen Gegenstand durch eine eigene Verordnung zu regeln.

*) Anlässlich eines Falles, in welchem die Verständigung von der bewilligten Ueberführung einer Leiche nach Kroatien an das kgl. ungar. Ministerium des Innern, anstatt an die kgl. kroatische Landesregierung in Agram erstattet worden war, erging der Auftrag, von den nach Kroatien und Slavonien stattfindenden Leichentransporten die Landesregierung in Agram und nicht das ungarische Ministerium des Innern in Kenntniss zu setzen. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. August 1889, Z. 16599.)

Die k. k. Statthalterei erhält in der Anlage eine Abschrift dieser Verordnung*) mit dem Auftrage, das weiters Geeignete zu verfügen, damit die in Gemässheit der gedachten Verordnung ausgestellten Leichenpässe vorkommenden Falles auch Seitens der k. k. Behörden und der Gemeindeämter des dortigen Verwaltungsgebietes als gültig anerkannt werden.

**Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom
28. März 1890,**

R.-G.-Bl. Nr. 46,

betreffend ein Uebereinkommen zwischen der österreichisch-ungarischen
Monarchie und dem Deutschen Reiche vom 12. März 1890 über die
wechselseitige Anerkennung von Leichenpässen.

Zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits, und dem Deutschen Reiche andererseits, ist über die wechselseitige Anerkennung von Leichenpässen nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

1. Die Leichenpässe, welche von einer zuständigen Behörde in Deutschland ausgestellt sind, werden in beiden Staatsgebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie, und Leichenpässe, welche von einer zuständigen Behörde eines der beiden Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie ausgestellt sind, werden in Deutschland für die Zulassung der Leichen zur Beförderung auf Eisenbahnen als gültig anerkannt. Die Leichenpässe sind nach anliegendem Formular anzufertigen.

Dasselbe gilt für die im engeren Grenzverkehre nicht mittelst der Eisenbahn auf eine Entfernung bis zu 15 Kilometer erfolgenden Leichentransporte mit der Massgabe, dass bezüglich dieser Transporte die für den Eisenbahnverkehr über die Einsargung der Leichen getroffenen Festsetzungen ausser Anwendung bleiben.

2. Die vertragenden Theile werden sich gegenseitig die Behörden und Dienststellen namhaft machen, welche zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind.

3. Der Leichenpass darf nur für eine solche Leiche ertheilt werden, über welche die nachstehenden Ausweise geliefert worden sind:

- a) eine amtliche Sterbeurkunde;
- b) eine Bescheinigung des beamteten Arztes über die Todesursache, sowie darüber, dass seiner Ueberzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Ist der Verstorbene in der tödtlich gewordenen Krankheit von einem anderen Arzte behandelt worden, so hat der beamtete Arzt den Letzteren vor Ausstellung der Bescheinigung betreffs der Todesursache zu hören.

- c) Ein Ausweis über die vorschriftsmässig erfolgte Einsargung der Leiche. In letzterer Beziehung sind folgende Bestimmungen massgebend:

Die Leiche muss in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallsarge luftdicht eingeschlossen und Letzterer von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umgeben sein, dass jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird.

Der Boden des Sarges muss mit einer mindestens 5 cm hohen Schicht von Sägemehl, Holzkohlenpulver, Torfmull oder dergleichen bedeckt, und es

*) Die in der Verordnung vorgeschriebenen sanitären Vorsichten stimmen im Wesentlichen mit jenen überein, welche in Oesterreich gelten (s. Seite 627). Die Leichenpässe werden von den Kreisbehörden, bezw. Magistraten der Städte mit eigenem Statut ausgestellt.

muss diese Schicht mit 5%iger Carbolsäure-Lösung*) reichlich besprengt sein. In besonderen Fällen, z. B. für einen Transport von längerer Dauer oder in warmer Jahreszeit, kann nach dem Gutachten des beamteten Arztes eine Behandlung der Leiche mit fäulniswidrigen Mitteln verlangt werden. Diese Behandlung besteht gewöhnlich in einer Einwickelung der Leiche in Tücher, die mit 5%iger Carbolsäure-Lösung getränkt sind. In schwereren Fällen muss ausserdem durch Einbringen von gleicher Carbolsäure-Lösung in die Brust- und Bauchhöhle (auf die Leiche eines Erwachsenen zusammen mindestens 1 Liter gerechnet) oder dergleichen für Unschädlichmachung der Leiche gesorgt werden.

4. Ist der Tod im Verlauf einer der nachstehend benannten Krankheiten: Pocken, Scharlach, Flecktyphus, Diphtherie, Cholera, Gelbfieber oder Pest erfolgt, so darf der Leichenpass nur dann ertheilt werden, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist.

5. Die Leiche muss von einer zuverlässigen Person begleitet sein.

Im Uebrigen erfolgt die Beförderung der Leichen auf den Eisenbahnen nach den in jedem Lande hiefür bestehenden Vorschriften.

6. Durch diese Bestimmungen werden Abmachungen einzelner zum Deutschen Reiche gehöriger Bundesstaaten mit der österreichisch-ungarischen Monarchie, durch welche für die Transporte von Leichen der in den beiderseitigen Grenzorten in Verwendung stehenden Angestellten der Zoll- und Eisenbahn-Verwaltungen und für die Transporte der Leichen von Angehörigen derselben gewisse Erleichterungen zugesichert sind, nicht berührt.

7. Gegenwärtiges Uebereinkommen tritt am 1. April 1890 in Kraft.

Jedem Theile steht der Rücktritt von demselben nach sechsmonatlicher Kündigung frei.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Erklärung in doppelter Ausfertigung mit ihrer Unterschrift versehen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien, am 12. März 1890.

Leichenpass.

Die nach Vorschrift eingesargte Leiche des am 18.. zu (Ort) an (Todesursache) verstorbenen (Alter) jährigen (Stand, Vor- und Zuname des Verstorbenen, bei Kindern: Stand der Eltern) soll mittelst Eisenbahn von (Gemeinde, Bezirk, Comitat, Land) über (Grenz-Eisenbahnstation) nach (Gemeinde, Bezirk, Comitat, Land) zur Bestattung gebracht werden.

Nachdem zu dieser Ueberführung dem Begleiter der Leiche (Stand und Name) die Genehmigung ertheilt worden ist, werden sämtliche Behörden, deren Bezirke durch diesen Leichentransport berührt werden, ersucht, denselben ungehindert und ohne Aufenthalt weiter gehen zu lassen.

den 18..

(L. S.) (Die Unterschrift).

Das vorstehende Uebereinkommen wird nach erfolgtem Austausch der Erklärungen mit der Wirksamkeit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder kundgemacht und werden nachstehend jene Behörden und Dienststellen, welche im Deutschen Reiche derzeit zur Ausstellung von Leichenpässen ermächtigt sind, bekannt gegeben.

*) Anmerkung. Ein Theil sogenannter verflüssigter Carbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum) ist in 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren zu lösen.

Verzeichniss

der zur Ausstellung von Leichenpässen in den einzelnen Ländern des Deutschen Reiches derzeit zuständigen Behörden und Dienststellen.

1. Königreich Preussen. 1. Die Regierungspräsidenten für die Provinz Posen, die Regierungen zu Bromberg und Posen.

2. Die Polizeipräsidenten zu Berlin, Breslau, Frankfurt a/M. und Königsberg in Ostpr.; Die Polizeidirectionen zu Aachen, Cassel, Celle, Coblenz, Cöln, Danzig, Göttingen, Hannover, Magdeburg, Posen, Potsdam, Stettin und Wiesbaden; Die Landräthe (im Regierungsbezirk Sigmaringen die Oberamtsmänner) sowie die Königlichen Hilfsbeamten zu Elbingerode, Neuenhaus, Norderney und Wilhelmshaven.

3. Die Hargesvoigteien auf Föhr, Sylt und Pellworm; Die klösterliche Obrigkeit zu Preetz und das Polizeicommissariat zu Gaarden, sowie die städtischen bezw. ländlichen Polizeiverwaltungen in nachbezeichneten Orten:

Aken, Alsleben a. S., Alt-Damm, Altona, Andernach, Arendsee, Arneburg, Aschersleben, Aurich, Barby, Barten, Bartenstein, Bartschin, Baruth, Belgern, Bendorf, Bibra, Bingerbrück, Bismark, Bocholt, Bodenwerder, Bonn, Boppard, Brandenburg a. H., Braunfels, Bredstedt, Brehna, Bremervörde, Bromberg, Brüssow, Bukow, Bünde, Burg b. M. (Regierungsbezirk Magdeburg), Burg (Regierungsbezirk Düsseldorf), Burscheid, Buxtehude, Calbe a. M., Callies, Camon, Carlshafen, Clütze, Cochstedt, Cönnern, Conz, Cottbus, Cranenburg, Crone a. d. Brahe, Cronenberg, Croppenstedt, Cüstrin, Dahme, Dardesheim, Derenburg, Dinslaken, Dommitzsch, Drengfurt, Duderstadt, Düben, Dülken, Eberswalde, Egelu, Ehringhausen, Eilenburg, Einbeck, Elbing, Eldagsen, Elten, Emden, Emmerich, Ems, Erfurt, Esens, Exin, Eydtkuhnen (Grenzstation), Finsterwalde, Forst i. L., Frankfurt a. O., Friedland (Regierungsbezirk Königsberg), Friedrichstadt, Fürstenwalde (Spree), Garz a. d. O., Gembitz, Gerbstedt, Gerresheim, Gilgenburg, Glückstadt, Görlitz, Gollantsch, Gollnow, Gommern, Gonsawa, Goslar, Gräfenhainichen, Gröningen, Gross-Salze, Guben, Guttentag, Hadmersleben, Halberstadt, Hameln, Harburg, Havelberg, Heiligenhafen, Heilsberg, Helmarshausen, Hilden, Hildesheim, Hitdorf, Hohenmölsen, Hohenstein (Regierungsbezirk Königsberg), Hornburg, Janowitz, Ibbenbüren, Jerichow, Jessen, Joachimsthal, Kaiserswerth, Kaldenkirchen, Kappeln, Kattowitz, Kemberg, Kettwig, Kiel, Kirn, Königshütte O/S., Konstanz, Kruschwitz, Labischin, Landsberg a. W. (Regierungsbezirk Frankfurt a. O.), Landsberg (Regierungsbezirk Merseburg), Langenberg, Langensalza, Leer, Lengerich, Lenzen, Leschnitz, Lichtenau, Liebstadt, Liegnitz, Lingen, Loburg, Löbejün, Lontzen, Loslau, Lüdenscheid, Lüneburg, Lütjenburg, Lychen, Melle, Merscheid, Mettmann, Mewe, Mühlhausen (Regierungsbezirk Erfurt), Mühlhausen (Regierungsbezirk Königsberg), Müncheberg, Münden, Münder, Münster, Myslowitz, Neumünster, Neunkirchen, Neustadt a. R. (Regierungsbezirk Hannover), Neustadt (Regierungsbezirk Schleswig), Niedermarsberg, Nienburg, Nikolai, Norden, Nordhausen a/H., Northeim, Oberhausen, Oberlahnstein, Odenkirchen, Oebisfelde, Oeynhaus, Oldesloe, Opladen, Orsoy, Ortrand, Osnabrück, Osterfeld, Osterode a/H., Osterwieck, Ottensen, Ottmachau, Pakosch, Papenburg, Pasewalk, Passenheim, Patschkau, Pattensen, Peine, Pitschen, Pollnow, Polzin, Prettin, Pretzsch, Pritzwalk, Quackenbrück, Ratingen, Rheinberg, Rheine, Rogowo, Rügenwalde, Saalfeld, Sandau, Schildau, Schippenbeil, Schkölen, Schmiedeburg (Regierungsbezirk Merseburg), Schneidemühl, Schocken, Schönebeck, Schönlanke, Schraplau, Schwanebeck, Schwelm, Schwiebus, Seehausen i/A. (Kreis Osterburg), Seehausen, (Kreis Wanzleben), Seyda, Sobornheim, Bad-Soden, Sohrau O/S., Soldau, Sommerfeld, Sonnenburg, Spandau, Stade, Stassfurt, Steele, Stössen, Stolberg, Storkow, Strälen, Stralsund, Strassburg (Regierungsbezirk Potsdam) Strausberg, Stromberg, Suhl, Tangermünde, Telgte, Teuchern, Trarbach, Tremessen, Treptow an der Rega, Treptow an der Tollense, Treuenbrietzen, Trier, Uelzen, Unna, Velbert, Verden, Vermold, Viersen, Vlotho, Warburg, Wattenscheid, Wegeleben, Wendisch-Buchholz, Werben, Werden, Werl, Wettin, Willenberg, Witten, Wittstock, Wollin in Pom., Willfrath, Wunstorf, Xanten, Zahna, Zanow, Zehdenick, Ziegenhals, Ziesar, Zörbig.

2. Königreich Bayern. Die Bezirksämter, die Stadtmagistrate, die Polizeidirection zu München, die exponirten Bezirksamtsassessoren, sowie für die im §. 34 des Eisenbahn-Betriebsreglements unter Nr. 8 erwähnten Leichentransporte, die Verwaltungen der Straf-anstalten und der Arbeitshäuser.

3. Königreich Sachsen. Die Amtshauptmannschaften, die Stadträthe, der Director der vereinigteten Landesanstalten zu Hubertusburg.

4. Königreich Württemberg. Die Stadtdirection Stuttgart, die Oberämter.

5. Grossherzogthum Baden. Die Bezirksämter.

6. Grossherzogthum Hessen. Die Kreisämter.

7. Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Die Ortspolizeibehörden, nämlich im Domanium: Die Aemter, auf den ritterschaftlichen Gütern: Die Gutsobrigkeiten, im

Gebiete der Städte: Die Magistrate und die städtischen Polizeibehörden, sowie im Gebiet der drei Landesklöster: Die Klosterämter.

8. Grossherzogthum Sachsen. Die Bezirksdirectoren, die Gemeindevorstände von Jena und Ilmenau.

9. Grossherzogthum Mecklenburg-Strelitz. a) Im Herzogthum Strelitz: Die Aemter, die Gutsobrigkeiten, die Magistrate.

b) Im Fürstenthum Ratzeburg: Die Landvoigtei, die Gutsherrschaften.

10. Grossherzogthum Oldenburg. a) Im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck: Die Gemeindevorstände, die Stadtmagistrate.

b) Im Fürstenthum Birkenfeld: Die Bürgermeister.

11. Herzogthum Braunschweig. Die Kreisdirectionen, die Polizeidirection zu Braunschweig, die Stadtpolizeibehörden zu Blankenburg, Eschershausen, Gandersheim, Hasselfelde, Helmstedt, Holzminden, Königslutter, Schöningen, Schöppenstedt, Seesen, Stadtoldendorf, Wolfenbüttel.

12. Herzogthum Sachsen-Meiningen. Die Landräthe, sowie für die im §. 34 des Eisenbahn-Betriebsreglements unter Nr. 8 erwähnten Leichentransporte die Direction des Zuchthauses zu Massfeld.

13. Herzogthum Sachsen-Altenburg. Die Landrathsämter, die Stadträthe.

14. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha. a) Im Herzogthum Coburg: Das Landrathsamt zu Coburg, die Magistrate zu Coburg, Neustadt und Rodach, der Stadtrath zu Königsberg in Franken.

b) Im Herzogthum Gotha: Die Landrathsämter, die Stadträthe zu Gotha, Ohrdruf und Waltershausen.

15. Herzogthum Anhalt. Die Regierung, Abtheilung des Innern, die Kreisdirectionen, sowie für die im §. 34 des Eisenbahn-Betriebsreglements unter Nr. 8 erwähnten Leichentransporte, die Direction der Strafanstalt zu Coswig.

16. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. Die Landräthe.

17. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt. a) Bei Transporten von Leichen innerhalb des Fürstenthums: Die Ortspolizeibehörden.

b) Bei Transporten über die Grenzen des Fürstenthums hinaus: Die Landrathsämter.

18. Fürstenthum Waldeck. Die Kreisamtmänner.

19. Fürstenthum Reuss älterer Linie. Das Landrathsamt zu Greiz, der Amtsrichter zu Burgk.

20. Fürstenthum Reuss jüngerer Linie. Die Landrathsämter zu Gera und Schleiz.

21. Fürstenthum Schaumburg-Lippe. Die Landrathsämter, der Polizeidirector zu Bückeburg, der Magistrat zu Stadthagen.

22. Fürstenthum Lippe. Die Magistrate der Städte Barntrup, Blomberg, Detmold, Horn, Lage, Lemgo, Salzuflen, Schwälenberg, die Verwaltungsämter zu Blomberg, Brake, Detmold, Lipperode-Cappel, Schötmar.

23. Freie und Hansestadt Lübeck. Das Polizeiamt zu Lübeck.

24. Freie Hansestadt Bremen. Die Polizeidirection zu Bremen, der Landherr in Bremen, die Aemter zu Bremerhaven und Vegesack.

25. Freie und Hansestadt Hamburg. Die städtische Polizeibehörde zu Hamburg, der Amtsverwalter zu Ritzbüttel, der Bürgermeister zu Bergedorf.

26. Elsass-Lothringen. Die Kreisdirectoren, die Polizeidirectoren zu Metz und Strassburg.

Ausserdem sind die diplomatischen Vertreter des Deutschen Reiches in St. Petersburg, Constantinopel und Rom, der kaiserliche Ministerresident in Tanger, die kaiserlichen Consularämter in Russland, in Italien, in der Schweiz, in Algier und Tunis, die kaiserlichen Generalconsuln zu Constantinopel und Cairo zur Ausstellung von Leichenpässen für Leichentransporte, welche nach dem deutschen Reiche bestimmt sind, ermächtigt.

Erllass des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. März 1890, Z. 4692,

betreffend das Uebereinkommen mit dem Deutschen Reiche über wechselseitige Anerkennung der Leichenpässe.

In der Nebenlage wird der k. k. Statthalterei eine Abschrift des zwischen der österr.-ungar. Monarchie und dem Deutschen Reiche am 12. d. M. abgeschlossenen und am 1. April d. J. in Kraft tretenden Uebereinkommens wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe, sowie das Verzeichniss jener

Behörden und Dienststellen, welche im Deutschen Reiche zur Ausstellung der Leichenpässe ermächtigt sind, übermittelt.

Die politischen Unterbehörden sind auf dieses im Reichsgesetzblatte kundgemachte Uebereinkommen aufmerksam zu machen und anzuweisen, bei Bewilligung von Leichenüberführungen nach dem Deutschen Reiche genauestens nach den Bestimmungen der Vereinbarung vorzugehen.

Die Amtsärzte, deren Aufgabe es ist, sich von der vorschriftsmässigen Versargung und Verwahrung der Leichen persönlich die Ueberzeugung zu verschaffen, haben sich mit den Bestimmungen der Vereinbarung eingehend bekannt zu machen, und in vorkommenden Fällen genau nach denselben zu benehmen.

Die Vorschriften für Leichenüberführungen im Inlande haben durch das gegenständliche Uebereinkommen keine Abänderung erfahren und bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

Zusatz für Prag.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Punktes 6 des Uebereinkommens bleiben die in der Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. April 1879, R.-G.-Bl. Nr. 57, enthaltenen Vereinbarungen zwischen der k. k. österreichischen und der kgl. sächsischen Regierung bezüglich des Leichentransportes im Grenzverkehre in Wirksamkeit.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern an alle politischen Landesbehörden vom 6. Juli 1893, Z. 14623,

betreffend den einheitlichen Vorgang bei Leichentransporten aus dem Auslande.

Zum Zwecke einer einheitlichen Regelung der Leichentransporte aus dem Auslande nach Oesterreich-Ungarn oder durch das Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie wurde vom k. und k. Ministerium des Aeussern über h. o. Anregung und nach gepflogenen Einvernehmen mit den Fachministerien der beiden Reichshälften mit dem Circular-Erlasse vom 6. Juni l. J., Z. 35711/11, sämmtlichen k. und k. diplomatischen Missionen mit Ausnahme jener im Deutschen Reiche, sowie den k. und k. Generalconsulaten und Consulaten in Europa,*) mit Ausnahme jener im Deutschen Reiche, ferner den effectiven Consularämtern in den aussereuropäischen Ländern, sowie den in letzteren Gebieten bestehenden Honorar-Generalconsulaten die mitfolgende Instruction für das Vorgehen bei der Ausstellung von Leichenpässen ertheilt und wurden dieselben hiemit ermächtigt, Bewilligungen zu Transporten von Leichen nach oder durch das Gebiet der österr.-ungar. Monarchie zu ertheilen.

Zur Ertheilung dieser Bewilligung von Leichenüberführungen, bezw. zur Ausstellung von Leichenpässen sind in erster Linie die Generalconsulate und Consulate berufen und werden die k. und k. Missionen Leichenpässe nur dann ausstellen, wenn sich in der betreffenden Hauptstadt kein österr.-ungar. Consulat befindet.

Die k. k. . . . wird hievon mit dem Bemerken in die Kenntniss gesetzt, dass den im Sinne der Instruction und nach dem derselben beigegebenen Formulare von den k. und k. Missionen und den von den k. und k. Generalconsulaten und Consulaten ausgestellten Leichenpässen dieselbe Wirksamkeit zu-

*) Die Ermächtigung zur Ausstellung von Leichenpässen wurde auch auf die k. und k. Viceconsulate in Mentone, Cannes und Nizza ausgedehnt. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. April 1894, Z. 8588.)

kommt, wie den von den politischen Behörden I. Instanz im Sinne der h. o. Verordnung vom 3. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 56, für Leichenüberführungen im Inlande ausgefertigten Leichenpässen, und dass somit die mit vorschriftsmässig ausgestellten Pässen gedeckten Leichentransporte ungehindert passiren zu lassen sind.

Hinsichtlich der Leichenpässe für die aus dem Deutschen Reiche nach Oesterreich-Ungarn überführten Leichen bleiben die Bestimmungen des mit der h. o. Kundmachung vom 28. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 46, verlautbarten Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche unverändert in Kraft.

Die mit dem h. o. Erlasse vom 24. März 1888, Z. 5168, mitgetheilte Instruction und das Formulare für die von den k. und k. Consularämtern in Italien auszustellenden Leichenpässe wurden im Sinne der neuen Vorschrift entsprechend abgeändert.

Hievon sind die unterstehenden politischen Behörden und insbesondere jene der Grenzbezirke, sowie die in Grenzstationen exponirten politischen Beamten zur genauen Darnachachtung zu verständigen.

Selbstverständlich bleiben die politischen Behörden verpflichtet, die Beobachtung der Vorschriften über Leichentransporte anlässlich der Ankunft einer Leiche am Bestimmungsorte zu überwachen, und ist im Falle wahrgenommener Vorschriftswidrigkeiten an die politische Landesbehörde die Anzeige zu erstatten, welche hierüber an das Ministerium des Innern berichten wird.

Instruction für das Vorgehen der k. und k. Consularämter (Missionen) bei Ausstellung von Leichenpässen.

1 Jede Leiche, welche aus dem Ausland nach Oesterreich-Ungarn überführt oder durch das Gebiet der österr.-ungar. Monarchie transportirt werden soll, muss zur zollfreien und ungehinderten Transportirung durch einen Leichenpass nach dem beiliegenden Formulare gedeckt sein.

2. Zur Ausstellung dieser Leichenpässe sind kraft des den k. und k. Consularämtern von dem k. und k. Ministerium des Aeussern im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen der beiden Reichshälften eingeräumten Befugnisses gewisse k. und k. Consularämter ermächtigt.

3. Die Ausstellung des Leichenpasses erfolgt auf Grund der von der competenten Behörde des Sterbeortes ertheilten Leichentransportbewilligung, des amtlichen Todtenscheines und einer vom Amtsarzte beglaubigten ärztlichen Bescheinigung, welche bestätigt, dass der Tod der zu transportirenden Person nicht in Folge einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist. Alle diese Belege sind dem Leichenpasse anzuschliessen. Ausserdem ist eine amtliche Bestätigung über die vorschriftsmässige Versargung der Leiche dem Leichenpasse beizugeben.

4. Für die Versargung und Verpackung der Leichen behufs des Transportes nach oder durch Oesterreich-Ungarn gelten nachstehende Bestimmungen:

- a) Wenn ein länger dauernder Transport (durch eine Woche oder darüber) bevorsteht, muss die Leiche conservirt (balsamirt) worden sein. In heisser Jahreszeit kann nach Umständen die Conservirung der Leiche auch für eine Transportzeit unter 1 Woche gefordert werden.
- b) Bei einer kürzeren Transportdauer ist die Leiche in einem doppelten Sarge zu verwahren und mittelst Gurten zu befestigen. Jeder dieser Sarge muss entweder von hartem Holze und im Innern allenthalben gut ausgepicht oder von Metall sein. Der innere Sarg muss luftdicht geschlossen, bezw. verpicht oder verlötet sein; der äussere Sarg muss allenthalben gut schliessen. Der Doppelsarg muss überdies in eine Holzkiste eingeschlossen werden.

5. Der Leiche ist ein eigener Begleiter beizugeben, welcher nebst seiner Reiselegitimation auch die vorangeführten Leichentransportdocumente bei sich zu führen hat.

6. Von dem Anlangen einer Leiche an der Grenze der österr.-ungar. Monarchie sind die betreffenden Grenzbehörden seitens des k. und k. Consularamtes auf dem kürzesten Wege zu verständigen.

7. Leichen von Personen die im Verlaufe einer der nachbenannten Krankheiten: Blattern, Scharlach, Flecktyphus, Diphtherie, Cholera, Gelbfieber oder Pest gestorben sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Ministeriums des Innern jenes Staatsgebietes der

Monarchie, nach welchem, bezw. durch welches der Leichentransport geht, und in der Regel erst dann überführt werden, wenn vom Tage des Todes an gerechnet wenigstens zwei Jahre verfloßen sind.

K. und k. österr.-ungar. Leichenpass.

Nachdem vom gefertigten k. und k. (General-)Consulate in... die zollfreie und ungehinderte Transportirung der im doppelten Sarge und einer Holzkiste wohl verschlossenen (balsamirten) Leiche des (der) am ... zu .. verstorbenen N. N...., welche von da mittelst... über ... nach... zur Beerdigung verführt werden soll, insoweit es die beiden Staatsgebiete der österr.-ungar. Monarchie betrifft, unter Begleitung des mit einem Reise-dokument versehenen N. N.... und gegen gehörige Beobachtung der nöthigen sanitäts-polizeilichen Vorschriften bewilligt worden ist, so werden hiemit alle an den Orten, durch welche diese Leiche zu passiren hat, befindlichen Civil- und Militärbehörden ersucht, dieselbe gegen Vorweisung dieses vom heutigen, unten angesetzten Tage auf einen Monat gültigen Passes frei und ungehindert passiren zu lassen und diesem Transporte den möglichsten Vorschub zu leisten.

.... am

Der k. und k. (General-)Consul.
N. N.

Erlaß der k. k. Ministeriums des Innern vom 3. September 1893, Z. 2627,

betreffend die Zufuhr von auswärtigem Leichenmateriale zu den anatomischen Universitätsinstituten.

Im Interesse der Förderung der Ausbildung der angehenden Aerzte hat sich an mehreren Universitäten das Bedürfniss nach einer Vermehrung des zu Unterrichtszwecken dienenden Leichenmateriales geltend gemacht, wesshalb die mittelst der Eisenbahnen zu bewerkstelligende Zufuhr von Leichen aus auswärtigen Krankenanstalten in Aussicht und im Punkt 8 des §. 42 der mit der Ministerial-Verordnung vom 10. December 1892, R.-G.-Bl. Nr. 207 (betreffend das Eisenbahn-Betriebsreglement), abgeänderten Vorschriften über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen bereits auch auf die für den erwähnten Zweck zu gewährenden Erleichterungen Bedacht genommen wurde.

Im Grunde des Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht hinsichtlich der Einleitung und der Modalitäten dieser Leichenüberführungen nach anatomischen Instituten nachstehende Anordnungen zu treffen:

Die zwischen den Universitätsinstituten und den Krankenanstalten bezüglich des Eisenbahntransportes von Leichen aus letzteren an erstere getroffenen Vereinbarungen sind dem Ministerium des Innern behufs der im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht zu ertheilenden Genehmigung vorzulegen.

Bei derartigen Vereinbarungen ist auf nachstehende Punkte Rücksicht zu nehmen.

1. Die Versendung nicht conservirter Leichen darf in der Regel nur innerhalb der Beerdigungsfrist und bei nicht zu weit vorgeschrittener Zersetzung der Leichen erfolgen.

In der Regel sind die Leichen uneröffnet zu versenden.

Bei Leichen, deren Körperhöhlen eröffnet wurden, sind die Eingeweide zu entfernen, die eröffneten Körperhöhlen durch ein mit einem Desinfections-mittel durchtränktes geeignetes Material auszufüllen und die Schnittländer der äusseren Haut durch eine Naht sorgfältig zu verschliessen.

Conservirte Leichen dürfen auch innerhalb der Frist, während welcher die Conservirung wirksam bleibt, versendet werden.

Die Krankenhausverwaltung ist verpflichtet, für die ordnungsmässige Beerdigung der den Leichen entnommenen Eingeweide und Organe im betreffenden Friedhofe Sorge zu tragen, und hiefür verantwortlich.

2. Von der Versendung sind unbedingt ausgeschlossen: Die Leichen von Personen, welche an Blattern, Scharlach, Masern, Fleck- oder Rückfalltyphus, Diphtherie, Cholera, Ruhr, Genickstarre, Wundstarrkrampf, Rothlauf, Wochenbettfieber, Pyaemie, Septicaemie, Milzbrand oder Rotzkrankheit verstorben sind, ferner in bedeutendem Grade wassersüchtige Leichen, welche erfahrungsgemäss bald in Fäulniss übergehen.

3. Der ärztliche Leiter der betreffenden Krankenanstalt, bezw. in dessen Auftrage der Todtenbeschauer der Anstalt, ist für die vorschriftsmässige Versargung und Verpackung der Leichen verantwortlich.

Diese geschieht durch Verwahrung der Leiche in einem gut schliessenden, aus einem undurchlässigen, widerstandsfähigen Materiale bestehenden Sarge (Metallsarg oder gut ausgepichteter Sarg aus hartem Holze, der innen mit einem von Zeit zu Zeit zu erneuernden Theeranstriche versehen ist). Der Sarg muss ausserdem noch von einer gut verschlossenen Holzkiste umgeben sein.

Unter der Voraussetzung eines sicheren hermetischen Verschlusses des inneren Sarges ist eine Verlöthung oder Verkittung des Sargdeckels nicht nothwendig.

Als zweckentsprechend bei diesen Leichentransporten haben sich die beim anatomischen Institute an der Universität in Innsbruck in Verwendung stehenden Särge und Kisten erwiesen, welche aus einem genau in eine Holzkiste hineingepassten Zinksarge bestehen, dessen oberer Rand unbeweglich an die Kiste befestigt ist und einen tiefen, mit in Carbolglycerin getränktem Filze ausgelegten Falz besitzt, in welchen der Metalldeckel eingreift und durch acht Schrauben fest eingepresst wird.

In einem Sarge können gleichzeitig auch mehrere Leichen versendet werden.

Der in der Leichenkiste nach Einlegung der Leiche (oder der Leichen) verbleibende freie Raum ist zur Vermeidung des Hin- und Herschleuderns der Leichen mit einem geeigneten Füllmateriale (wie z. B. Torfmull, Sägespänen, Häcksel, Kohlenpulver etc.) auszufüllen.

4. Leichensendungen mit einer 24 Stunden überschreitenden Transportdauer dürfen in der heissen Jahreszeit nicht stattfinden und empfiehlt es sich überhaupt, die Leichensendungen während der Nachtzeit zu bewirken.

Die Versendung einer Leiche darf erst nach vorgenommener ärztlicher Todtenschau erfolgen und muss die Leiche durch einen Leichenpass gedeckt sein, welcher auf Grund des ärztlichen Beschaubefundes ausgestellt ist.

Die rasche Beförderung der Leichen soll durch die Ausstellung des Leichenpasses möglichst geringen Aufschub erleiden.

Zur Hintanhaltung von Verzögerungen der Leichentransporte kann der verantwortliche ärztliche Leiter der betreffenden Krankenanstalt von der politischen Behörde ermächtigt werden, in deren Namen den Leichenpass zu unterfertigen, welche Ermächtigung bei der Unterschrift jedesmal zum Ausdrucke zu bringen ist. Von jeder solchen Amtshandlung ist der politischen Behörde die Anzeige zu erstatten, welche über die Beobachtung der sanitätspolizeilichen Vorschriften die Aufsicht zu führen, berufen ist.

5. Der Leichenpass hat zu enthalten: Vor- und Zunamen, Alter und Berufsstand der verstorbenen Person, den Sterbeort, die Todesursache, das Datum des Todes und der Einsargung der Leiche, endlich bei jenen Leichen, welche obducirt wurden, den Beisatz: „obducirt“ oder „theilweise obducirt“.

6. Nach dem Eintreffen der Leiche am Bestimmungsorte und nach erfolgter Avisirung von Seite der Bahnverwaltung ist die Leiche sammt dem Leichenpasse vom Vorstande jenes Institutes, für welches die Sendung bestimmt ist, oder von einer seitens des Institutsvorstandes hiezu bevollmächtigten Person ohne Verzug zu übernehmen.

Der Institutsvorstand hat dafür zu sorgen, dass die dem Institute von auswärts zugekommenen Leichen in genauer Evidenz gehalten werden, dass die zum Leichentransporte dienenden Särge und Kisten die im Punkte 3 angegebene Beschaffenheit haben, dass sie nach jedesmaliger Benützung sorgfältigst gereinigt und desinficirt und stets in einem tadellosen Zustande erhalten werden. Schadhafte gewordene Särge und Kisten sind vor ihrer weiteren Benützung zu repariren oder durch neue zu ersetzen.

7. Den politischen Behörden, bezw. den Amtsärzten, in deren Sprengel sich der Aufgabs- oder Ankunftsart der versendeten Leichen befindet, obliegt kraft der bestehenden Gesetze die sanitäre Ueberwachung dieser Leichentransporte. Die Amtsärzte haben sich daher von den Vorgängen in laufender Kenntniss zu erhalten und zeitweise von der genauen Durchführung der angeordneten Massnahmen und insbesondere von der tadellosen Beschaffenheit der zum Leichentransporte dienenden Särge und Kisten zu überzeugen.

Die unterstehenden politischen Behörden und deren Amtsärzte, sowie die Directionen der in Betracht kommenden Krankenanstalten und deren Aerzte sind von den vorstehenden Vorschriften in die Kenntniss zu setzen und nachdrücklichst anzuweisen, dass sie, im Falle ihre Mitwirkung in Anspruch genommen werden sollte, im Interesse der Förderung der akademischen Ausbildung der angehenden Aerzte die Zufuhr von Leichenmaterialen an die Universitätsinstitute kräftigst unterstützen. Desgleichen wird den die gedachten Krankenanstalten verwaltenden Körperschaften hievon Mittheilung zu machen und das Ersuchen um Förderung dieses Zweckes an dieselben zu richten sein.

Ueber den Erfolg dieser Verhandlungen gewärtigt das Ministerium des Innern eingehende Berichterstattung.

8. Massnahmen gegen Verschleppung von Krankheiten durch Bedienstete der Leichenbestattungs-Unternehmungen.

Seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei wurde mit dem Erlasse vom 24. April 1885, Z. 14355, aus Anlass des häufigeren Auftretens von Blattern in Wien die Benützung öffentlicher Lohnfuhrwerke durch uniformirte Bedienstete der Leichenbestattungsunternehmungen verboten und diesen Bediensteten untersagt, öffentliche Locale (Gast-, Kaffeehäuser etc.) in Uniform zu besuchen.

Ueber eine spätere Anregung derselben Landesbehörde und im Grunde eines Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes, welcher eine Erweiterung des erwähnten Verbotes in Absicht auf Benützung der Eisenbahnen beantragt hatte, wurden die Verwaltungen der in Wien einmündenden Eisenbahnen mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 22. November 1890, Z. 44926, eingeladen, im Sinne des §. 13 des Eisenbahn-Betriebsreglements Vorsorge zu treffen, dass in vorkommenden Fällen den uniformirten Leichenbestattungsorganen von anderen Passagiren abgesonderte Sitzplätze, entweder durch Einräumung besonderer Coupés oder Wagenabtheilungen, eventuell besondere Wagen angewiesen werden.

Die Leichenbestattungsunternehmungen wurden in Kenntniss gesetzt, dass jede bevorstehende Bahnfahrt ihrer uniformirten Bediensteten in der durch die reglementarischen Bestimmungen vorgezeichneten Zeit vor Abgang des Zuges, sowohl für die Hin- als Rückfahrt anzumelden ist, widrigenfalls die Bahnverwaltungen, welchen es nicht mehr möglich wäre,

die erforderlichen Coupés oder Wagenabtheilungen bereit zu stellen, gehalten wären, die beanspruchte Beförderung der uniformirten Leichenbestattungsorgane auf Grund des §. 13 des Eisenbahn-Betriebsreglements abzulehnen.

Die erst in jüngster Zeit bei Concessionirung von Leichenbestattungs-Unternehmungen vom k. k. Ministerium des Innern mit den Entscheidungen vom 4. und 11. December 1897, Z. 34820 u. 29330, zur Hintanhaltung von Krankheitsverschleppungen vorgezeichneten Bedingungen s. im XVIII. Abschnitte unter den Nachträgen zu Seite 118 d. II. Bd.